

# STAATSARCHIV HAMBURG

213-13 Landgericht Hamburg -  
Wiedergutmachung

---

18847

---

---

---

---

---

---

---

---

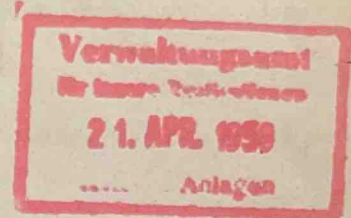
# Anmeldung

## von rückerstattungsrechtlichen Geldansprüchen gegen das Deutsche Reich und gleichgestellte Rechtsträger\*)

Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter  
Rechtsträger

(Bundesrückerstattungsgesetz – BRüG – )  
vom 19. Juli 1957

(Bundesgesetzbl. I S. 734)



### A. Personalangaben

#### 1. Personalangaben des Antragstellers

- a) Familienname L y n n  
(bei Frauen auch Geburtsname)
- b) Vorname Eugene Morton
- c) jetzt wohnhaft Elmhurst 73, Long Island N.Y. (USA)
- d) Geburtsdatum und Ort 91-40 Lamont Avenue  
24. Juli 1893 in Pirmasens, Pfalz (DEUTSCHLAND)
- e) Staatsangehörigkeit Deutsch, seit 4. Februar 1946 Buerger der USA
- f) Beruf erwerbslos
- g) Wohnort (ständiger Aufenthalt) Elmhurst 73, Long Island N.Y. (USA)  
im Zeitpunkt der Entziehung USA 91-40 Lamont Avenue
- h) Wohnsitz oder Aufenthalt oder geschäftliche Hauptniederlassung des Antragstellers im Gebiet der jetzigen Bundesrepublik Deutschland oder in den jetzigen Westsektoren von Berlin zu irgendeinem Zeitpunkt während der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945
- i) Wohnsitz im Jahre 1948 U S A
- k) Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist: (Erbfolge, Abtretung u. dgl.)

Antragsteller ist der Geschädigte

\*) Nach § 1 BRüG findet das Gesetz Anwendung auf rückerstattungsrechtliche Ansprüche gegen das Deutsche Reich einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost.

Das Gesetz findet ferner Anwendung auf rückerstattungsrechtliche Ansprüche gegen 1. das ehem. Land Preußen, 2. das Unternehmen Reichsautobahnen, 3. die ehem. Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP), deren Gliederungen, deren angeschlossene Verbände und die sonstigen aufgelösten NS-Einrichtungen, 4. die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und den Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren.

1) Verfahrensbevollmächtigter:

Herr Julius Welter, Bankdirektor in Pirmasens, Pfalz  
Waldstrasse 6

Vermerk: Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, ist Bestellung eines Verfahrensbevollmächtigten (hierunter ist nicht notwendig ein Anwalt, sondern lediglich eine prozeßfähige Person zu verstehen) wünschenswert der vor den Wiedergutmachungsbehörden verbindliche Erklärungen abgeben bzw. Vergleichsverhandlungen führen kann.

2. Personalangaben des Geschädigten

(nur auszufüllen, wenn Antragsteller nicht personengleich mit dem Geschädigten ist)

a) Familienname

(bei Frauen auch Geburtsname)

b) Vorname

c) zuletzt wohnhaft

d) Geburtsdatum und Ort

e) Sterbedatum und Ort

f) Staatsangehörigkeit

g) Beruf

h) Verwandtschaftsverhältnis zu dem Antragsteller

i) Miterben (Name und Anschrift)

k) Wohnort (ständiger Aufenthalt) im Zeitpunkt der Entziehung

l) Wohnsitz oder Aufenthalt oder geschäftliche Hauptniederlassung des Geschädigten oder eines Miterben im Gebiet der jetzigen Bundesrepublik Deutschland oder in den jetzigen Westsektoren von Berlin zu irgendeinem Zeitpunkt während der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945

m) Wohnsitz im Jahre 1948

**B. Beschreibung der vom Deutschen Reich oder gleichgestellten Rechtsträger entzogenen feststellbaren Vermögensgegenstände**

(Falls der Platz nicht ausreicht, sind Anlagen zu verwenden)

1. Bankguthaben

a) Art des Kontos (Sparguthaben oder laufendes Konto)

b) Anschrift der Bank und der Depositenkasse

c) letzter Saldo?

d) Ist Kontoauszug vorhanden?

2. Wertpapiere

a) Angabe der Wertpapiere

b) Angabe der Bank und der Depositenkasse

c) ob

I) ohne Entgelt eingezogen

II) Zwangsablieferung

III) wenn II), welche Zahlung

IV) an welcher Stelle abgeliefert

wofür ist die Ablieferung erfolgt

V) bei Reichsschatzanweisungen:

zwangsgetauscht gegen welche Wertpapiere

d) Ist Depotauszug vorhanden

3. Gold, Silber, Schmuckgegenstände

a) abgelieferte Gegenstände:

b) Ablieferung an Pfandleihanstalt:  
Stadt/Adresse angeben

c) ob

I) ohne Entgelt eingezogen?

II) Zwangsablieferung?

Ist Ablieferungsquittung vorhanden?

III) wenn II), welche Zahlung?

4. Pelzwaren, Radio und sonstige elektrische oder optische Geräte

a) Was ist abgeliefert? (Wertangabe erforderlich)

b) Ablieferung an

5. Hausrat

a) Bezeichnung der Gegenstände

b) Ortsangabe

6. Lifte

Umzugsgut, wie Moebel, Hausrat, Kleider, Schuhe, Bett-, Leib-, Tisch-  
a) Inhalt des Liftes waesche (fuer 4 Personen), Teppiche, Vorhaenge, Tisch-u. Aufstell-  
porellan, Kristall-, Glaswaren, Wandbilder, Familienphtographien, ein Klavier,  
verschiedene Violinen, Musiknoten, Buecher, Briefmarkensammlung, etc. Inhalts-  
aufstellung des Liftumzugsgutes anbei. Der Lift war gezeichnet L 1586.  
b) Name und Anschrift des Spediteurs oder Lagerhalters  
Internationales Speditionshaus Carl Lassen Nachfolger Mannheim Binnen-  
hafenstr. 19a.

7. Sonstige entzogene Vermögensgegenstände, z. B. Hypotheken, Versicherungsansprüche, Kraftfahrzeuge

a) Art des Vermögens

b) Ablieferung an

c) ob

I) ohne Entgelt eingezogen?

II) Zwangsabgabe?

III) Wenn II, welche Zahlung?

C. Sonstige rückerstattungsrechtliche Geldansprüche nach dem BRüG, soweit sie nicht aus der Entziehung der unter B genannten Vermögensgegenstände herrühren.

#### D. Darstellung der Entziehungsvorgänge

1. Zeitpunkt der Entziehung 22. Dezember 1939 laut Schreiben vom 7. Juni 1940 der Rechtsanwälte Dres. Karl und Rudolf Eder, Mannheim Bassermannstr. 36 an die Transatlantica, Rotterdam-Holland, 36 Park Laan

2. Belegenheit des entzogenen Vermögensgegenstandes im Zeitpunkt der Entziehung

Hamburg

Waren die entzogenen Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Entziehung außerhalb des Bundesgebiets oder Berlin (West) belegen und sind sie nach der Entziehung in diese Gebiete gelangt, so ist anzugeben, welche Beweismittel für die Verbringung in das Bundesgebiet oder nach Berlin vorliegen. Die Vermögenswertentziehung fand in Hamburg statt und zwar zuerst durch die Verpacker u. Verlager meines Umzugsgutes, die Internatl. Speditionsfirma Lassen, Mannheim, die sich aufgrund Pfand

3. Durch welche der in § 1 BRüG genannten Rechtsträger ist die Entziehung erfolgt? Pfandung ohne Kenntnis meinerseits fuer ihre Rechnung am Inhalt meines Umzugsgutes bezahlt machte dann am 19. April 1941 durch die GESTAPO in Hamburg, welche den Rest meines Umzugsgutes versteigerte, laut Schreiben der Oberfinanzdirektion Hamburg 13

E. 1. Sind wegen der unter B und C angegebenen Vermögensgegenstände bereits Rückerstattungsansprüche angemeldet worden? Wenn ja, Angabe der Anmeldestelle und des Aktenzeichens vom August 1953, Aktz.-L 486 - S. 0.

E. 1. entfaellt.

2. Sind wegen der unter B und C angegebenen Vermögensgegenstände bereits Entschädigungsansprüche geltend gemacht worden? Wenn ja, Angabe des Entschädigungsamts und des Aktenzeichens.

entfaellt

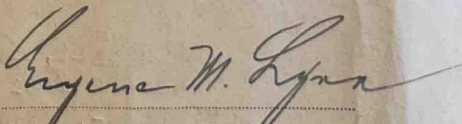
Vorhandene Unterlagen - Listen, Versteigerungsprotokolle, Bescheinigungen der Pfandleihanstalt usw. - sind beizufügen, zweckmäßig nicht im Original, sondern in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie.

Abschrift des Schreibens vom August 1953 der OFD Hamburg 13, Aktz.-L 486 -

Ich versichere die obige Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben zu haben.

- S. 0. -

EUGENE M. LYNN  
91-40 Lamont Avenue  
ELMHURST 73, L. I., N. Y.

Unterschrift: 

Eugene M. Lynn, geb. 24. 7. 1893  
in Pirmasens, Pfalz.

(frueher Eugen Levy)

Ort: Elmhurst 73, L. I. N. Y.  
91-40 Lamont Avenue

Datum:

APR 18 1958

U S A

Eugene M. Lynn ,  
91-40 Lamont Avenue  
Elmhurst 73, Long Island N.Y. , den **APR 18 1958**  
( USA )

5

**Verwaltungsamt**  
**21. APR. 1958**  
**Anlagen**

An das

Verwaltungsamt fuer innere Restititionen,  
Oberstrasse 29

Aktz.: F 20 315

Stadthagen.

Betreff: Entschaedigungsanmeldung fuer Umzugsgut auf Grund des  
Bundesrueckerstattungsgesetzes - BRueG - vom 19.7.1957.

Auf Grund des Bundesrueckerstattungsgesetzes - BRueG - bitte  
ich ergebenst

- 1) um Rueckerstattung des Erloeses (Versteigerungserloes durch die GESTAPO, wobei beruecksichtigt werden sollte, dass juedische Vermoegenswerte zu Spottpreisen verschleudert wurden) fuer mein Eigentum (Umzugsgut), das laut Auskunft der Oberfinanzdirektion Hamburg 13 vom August 1953 - Aktz.: - L 486 - S.O. - einen Erloes von RM 5992.80 zu Gunsten der GESTAPO einbrachte (Abschrift der Auskunft der OFD Hamburg vom August 1953 anbei),
- 2) bitte ich ausserdem um Rueckerstattung von **RM 15,043.--** gemass folgender Aufstellung :

Ich erlaube mir an die Bundesrepublik Rueckerstattungsanspruch zu stellen fuer den Wert meines Liftumzugsgutes gemass einliegenden In-	
haltsaufstellung	BM 16,743.--
abzueglich erhaltenen	DM 1,700.--
verbleiben somit	BM 15,043.-- zu meinen
Gunsten.	

Ich, der unterzeichnete Antragsteller Eugene M. Lynn, geb. 24.7. 1893 in Pirmasens, Pfalz, jetzt wohnhaft in Elmhurst 73, Long Island N.Y. (USA) 91-40 Lamont Avenue, war, meines juedischen Glaubens wegen, unter dem Hitlerterror, zur Auswanderung gezwungen. Mit dem Erwerb der amerikanischen Staatsbuergerschaft (4. Februar 1946), habe ich den Familiennamen **L y n n** angenommen (frueherer Name Eugen Levy, Lederhaendler in Pirmasens, Pfalz, Hauptstrasse 104). Bis zu meiner am 9. November 1938 erfolgten Verhaftung - im Zusammenhang mit der Erschiessung des Botschaftsrates vom Rath in Paris, wurden bekanntlich alle Juden in Deutschland verhaftet - und daran anschliessenden sog. Schutzhaft von 4 Wochen im KZ Lager Dachau, betrieb ich in meiner Vaterstadt Pirmasens eine Ledergrosshandlung. Bevor des Abtransportes nach dem KZ Lager Dachau war ich durch die damaligen Machthaber durch Hergabe von erpressten Verzichtserklaerungen und Verkaufsvollmachten meines Grundbesitzes und meines Geschaeftes beraubt worden.

Allein damit war es des mir widerfahrenen nationalsozialistischen Unrechtes noch lange nicht genug. Mit meinem letzten irdischen Besitz, d. i. mit meinem **U m z u g s g u t** naemlich, fiel ich leider Gottes ausgesprochenen Verbrechern - ethisch wie moralisch defekten, wertlosen Subjekten, als meine Vertragspartner - zum Opfer, denen ich, als damals entrechteter Jude, auf Gedeih und Verderb, d. h. vollkommen bedingungslos ausgeliefert war, die sich dann auch mit meinem Geld und Gut **u e b e l s t e** Methoden nationalso-

nationalsozialistischer Vorbilder zu eigen machten, was fuer meinen heutigen Rueckerstattungsantrag an Hand von dokumentarischen Beweisen analysiert wird.

Die schicksalhafte Verkettung der an mir mit meinem Umzugsgut begangenen Verbrechen stellt einen typischen Beitrag dar, einerseits fuer die Wehr- und Rechtlosigkeit der Juden unter dem Hitlerterror, andererseits reflektiert der Fall in grellem Schlaglicht, das gewissen- und verantwortungslose Verhalten meiner Vertragspartner in ein und derselben Materie, gegenueber mir, einem schuldlos, seines Glaubens wegen verfolgtem Wehrlosen, wobei ganz besonders bemerkenswert ist, dass meine Vertragspartner in den mir aufgezwungenen Wiedergutmachungsprozessen, wo sie eine Bewaehrungspruebe und Gewissenspruefung zu bestehen hatten, hundertprozentig versagten, ohne die geringste Scham, Reue und Anstand - im Gegenteil, wo mir, wie in Sachen gegen das Internationale Speditionshaus Carl Lassen Nachf., Mannheim, durch das skrupellose Gebahren des Rechtsanwalts Dr. Eder, Mannheim - durch dessen Luegen und Verheimlichung von Tatsachen vor den Gerichten -, hohe, kostenpflichtige Gerichtsentscheidungen, zum Verlust meiner Habe -, auferlegt wurden.

Zur Sache : Meinen letzten Vermoegenswert, mein Umzugsgut, wie Moebel, Hausrat, Kleider, Schuhe, Bett-, Leib-, Tischwaesche (fuer 4 Personen), Teppiche, Porzellan, Kristall-, Glaswaren, Wandbilder, Familienphotographien, ein Klavier, verschiedene Violinen, Buecher, Briefmarkensammlung, etc. verpackten die Internationalen Spediteure Carl Lassen Nachf., Mannheim Binnenhafenstr. 19a in einen sogenannten Liftvan, gezeichnet L 1586 - 20 cbm Rauminhalt -, zwecks Transportes nach USA. Am 25. August 1939 erteilten mir die Spediteure hierfuer Transportrechnung im Betrage von RM 2168.70. Am darauffolgenden Tag, also am 26.8.1939, einem Samstag, erhielt ich die Rechnung mit der ersten Morgenpost, worauf ich noch am selben Vormittag den Betrag von RM 2168.70 plus RM 80,10 Kaufpreisrest fuer Schiffskarten nach USA, zusammen also RM 2248,80 Herrn Albert Koemmerling, Inhaber eines Reisebueros in Pirmasens, Hauptstr. 32, in dessen Buro, auf dessen eigenen Vorschlag und freiwilliges Anerbieten hin, zwecks sofortiger Ueberweisung an die Firma Lassen, Mannheim in B a a r, gegen Quittung, uebergab. Bei Koemmerling hatte ich fuer die Auswanderung nach USA fuer meine Familie (4 Personen), Schiffspassagekarten gekauft. Von meiner fuer sie bestimmten Zahlung an Koemmerling, habe ich selbstverstaendlich sofort die Firma Lassen, Mannheim verstaendigt. Die Internationalen Spediteure Carl Lassen Nachf., Mannheim wussten nachgewiesen-ermassen ganz genau, dass meinerseits Zahlung fuer ihre Transportrechnung erfolgte. Ich lege groessten Wert auf diese Tatsache, weil sie fuer die Folge und insbesondere fuer die Schuld der Internatl. Spediteure am Verlust meines Umzugsgutes von ausschlaggebender Wichtigkeit ist. Ich verweise als Beweis hierfuer auf mitfolgende Fotokopie Nr. 4 - Schreiben der Fa. Lassen vom 12. April 1940 an die Transatlantica, Rotterdam, worin die Fa. Lassen woertlich schreibt: " Herr Levy hat wohl seinerzeit vor seiner Abreise geschrieben, dass er uns das Geld ueberwiesen hat ..... "

Finanziell nicht mehr in der Lage mein einfaches, klares Recht, bezw. meinen Rueckerstattungsanspruch durch einen Rechtsanwalt wahrnehmen zu lassen - ich bin jetzt bald 65 Jahre alt und krank -, versuche ich meinen Rechtsanspruch so gut, wie mir eben als Laie moeglich, selbst zu vertreten, weil mir, wie gesagt, leider keine Geldmittel mehr zur Verfuegung stehen. Ich habe naemlich fuer Kosten zum bitteren und so beklagenswerten Verlust meiner letzten Habe, meines Umzugsgutes, bis heute mehr als DM 3300.-- aus meiner Tasche bezahlt, womit mein Geldbestand vollstaendig

erschöpft ist.

Nachdem die Ursachen, Verkettung und Zusammenhaenge um das Schicksal meiner verlorenen Habe so ungemein typisch und charakteristisch sind, ja geradezu ein Schulbeispiel bieten fuer die damalige Zeit schlimmsten Kulturschwundes in Deutschland, d.h. dafuer, wie niedrig gesinnt und gemein-verbrecherisch meine Vertragspartner mit dem von mir, als von einem Juden uebernommenen Geld und Gut verfahren sind, stellen die Tatsachen, womit ich meinen Rueckerstattungsanspruch begruende, in hoechstem Sinne einen Pruefstein dafuer dar.

I . Rueckerstattungssache Az. Rest M 2322 (542) - Sen. 182.  
R 7272 A 106243 401/12648/49

Die von mir Beklagten:

- 1) das Internationale Speditionshaus Carl Lassen Nachf., Mannheim Binnenhafenstr.19a und
  - 2) Herr Bernhard Brucker, selbstaendiger Mitinhaber der Firma Lassen Nachf. und Leiter der Umzugsgutabteilung, jetzige Adresse: Muenchen-Pasing, Rembrandtstr.7/0 bei Dr.Seuss
- wegen Rueckerstattung, vertreten durch Rechtsanwalt Dr.Eder, Mannheim Bassermannstr.36

bedienten sich fuer ihre Amerika-Umzugstransporte der hollaendischen Speditionsfirma Transatlantica Transport MIJ.N.V., Rotterdam Westerkade 31, in Folgendem kurz " Transatlantica " genannt. N a c h d e m gegen mich die kostenpflichtigen Beschluesse der Rueckerstattungskammer beim Landgericht Mannheim vom 2.7.1951 und des Oberlandesgerichtes - Wiedergutmachungssenat - Karlsruhe vom 15.1.1952 erangen waren, ging mir von der Transatlantica, Rotterdam der Original-Briefwechsel zu, den die hier oben unter 1) und 2) genannten Internatl.Spediteure und deren Rechtsanwalt Dr.Eder, Mannheim Bassermannstr.36 mit der Transatlantica gefuehrt haben. Bedauerlicherweise hat sich dieser Briefwechsel bei der Transatlantica erst vorgefunden, n a c h d e m g e g e n m i c h die ebenso harten wie ungerechten, obendrein noch kostenpflichtigen Gerichtsbeschluesse ergangen waren, grausam - ironischerweise g e g e n m i c h , als den durch die verbrecherischen Verschulden meiner Vertragspartner, die Internatl.Spediteure Lassen-Brucker um mein Umzugsgut Geschaedigten, h i e r g r o e b s t e F a h r l a e s s i g k e i t u n d S c h l a m p e r e i Seitens dieser Internatl.Spediteuren, d.h. Ausserachtlassung der ueblichen Verkehrssitten und Sorgfalt, die allein schon des hohen Wertes wegen erforderlich war. Sie haben sich der Treupflichtverletzung, der Untreue und des Verbrechens gegen Treu und Glauben schuldig gemacht.

Aufgrund des vorgefundenen Briefwechsels aber, mit dem ich meinen gegenwaertigen Rueckerstattungsantrag dokumentiere, sind die g e g e n m i c h , als den Geschaedigten, o h n e j e d e B e w e i s f u e h r u n g erfolgten Gerichtsbeschluesse, ungerecht, grausam und beschaemend.

Der grundlegende Irrtum naemlich, der die ganzen Urteile durchdringt, ist auf unberechtigte Annahmen zurueckzufuehren, in der Hauptsache aufgrund Intrigen und Boesartigkeit der luegenhaften Vortraege des Herrn Rechtsanwalts Dr.Eder, Mannheim. Wuerde mir die Korrespondenz meiner Vertragspartner mit der Transatlantica aus dem Jahre 1940, als Beweis fuer deren Schuld infolge straflich groben Verfehlungen nicht zur Verfuegung stehen, so muesste ich, zum Verlust meiner letzten Habseligkeiten, schicksalhafterweise und zusaetzlich die gegen mich ergangenen kostenpflichtigen

Gerichtsbeschluesse unwidersprochen ueber mich ergehen lassen.

Die von mir beklagten Internatl. Spediteure Lassen-Brucker im Verein, d.h. unter der mittelbaren Taeterschaft ihres Prozessbevollmaechtigten RA Dr. Eder, haben den Verlust meiner letzten Habe verschuldet und auf ihren Gewissen. Vor dem Herrn Schlichter beim Amtsgericht Mannheim und in den folgenden Instanzen vor den Gerichten, zuletzt vor dem Wiedergutmachungssenat, beriefen sie sich darauf, sich an nichts mehr erinnern zu koennen und keine Unterlagen zu besitzen. Infolge der verworrenen, ungenauen und verschleierte Angaben der Beklagten samt deren Anwalt, der bewusstermassen alles verschweigt, was fuer ihn peinlich sein koennte, er stellt sich dumm und unwissend, blieb mithin aber, vor allem unter geflissentlich strikter Verheimlichung der ohne meine Kenntnis und ohne mein Wissen erfolgten hinterlistigen, heimtueckischen Beschlagnehmung meines von ihnen vertraglich zwecks Transportes nach USA uebernommenen Umzugsgutes, der wahre Sachverhalt um den Untergang meiner letzten Habe, im Dunkeln, vom Nebel des Luegens bzw. Verschweigens verhuellt, bis durch den vorgefundenen Briefwechsel Licht und Klarheit in die Sache kam und die Vortraege, die Herr RA Dr. Eder hielt, mit welchen er den Herrn Schlichter beim AG Mannheim, die Gerichte, insbesondere aber den Hohen Senat anschwaerzte und bluffte, sich als Entstellung, Verheimlichung, kurzum sich als tatsachenwidrig herausstellen und durch seinen eigenen Briefwechsel der Luege gestraft werden. Niemand anders naemlich in der Welt als gerade Herr Ra Dr. Eder selbst, wusste um den wahren Sachverhalt am besten Bescheid, insbesondere speziell, dass die Entziehung meines, eines juedischen Vermoegenswertes, meiner letzten Habe, nicht etwa wider besseres Wissen erfolgte, vielmehr wissentlich und vorsaeztzlich-fahrlaessig und zwar unter dem Hitlerregime, unter geflissentlicher Missachtung fundamentalen kaufmaennischen Gepflogenheiten, guter Sitten und Moral, einem damals wehrlosen, entrechteten Juden gegenueber, kurzum in Treupflichtverletzung meiner Vertragspartner, mithin der gegebene Fall meines berechtigten Klagegrundes auf Rueckerstattung. Das Welthaus, das Internationale Spetitionshaus Carl Lassen Nachfolger Mannheim, hat sich mir gegenueber als eine kaufmaennisch denkbar schlechte, schlampig-liederlich geleitete, unserioese Speditionsfirma erwiesen, nicht vertrauenswuerdig, unzuverlaessig und diebisch. Geschuetzt durch eine judenfeindliche Gesetzgebung glaubte dieses Welthaus mit seinem juedischen Vertragspartner, d.h. mit seinem, ihm zum Transport nach USA anvertrauten Umzugsgut, ganz nach Belieben verfahren zu koennen und in Herrn RA Dr. Eder, fanden die verantwortungs- und gewissenlosen Spediteure einen gleichgearteten Komplizen und Helfer.

Als Anwalt aber sollte wenigstens Herr Dr. Eder eine dem Sittlichen verpflichtete Persoenlichkeit sein, allein er ist seelenlos-verstockt, hart- und unbarmherzig, raffiniert verlogen, voller heimtueckischen Intrigen, kennt absolut kein moralisches Gesetz, ohne menschliche und juristische Qualifikation, miserabel, geldgerig, kurzum barbarisch. Treue und Glauben, einst hoechste Ideale und stolze Tradition deutscher Kaufleute, sind durch meine Vertragspartner samt deren Anwalt zu Schanden gekommen. Das ungeheuerliche Verbrechen, an dem meine Vertragspartner mitgewirkt und sich zu Schulden kommen liessen, das von Nazi-Deutschland an der Menschheit und gleichzeitig in unfassbarem Umfange an den Juden begangen wurde, in Dimensionen, wie sie die Welt bisher nicht gesehen hatte, hat in meinen Vertragspartnern und ihrem Anwalt starke Anhaenger gefunden. Beide bewusst denkbar fahrlaessig - aber mit gutem Fazit auf Kosten eines von einem Unrechtsstaat seines Glaubens wegen unschuldig Verfolgten. Die Gegenleistung der Spediteure bestand praktisch gesehen im Verpacken und in der Beschlagnehmung

Beschlagnahmung (Pfaendung) meines Umzugsgutes - ohne das geringste Interesse mir zu meinem Gute zu verhelfen -, wo fuer sie fuer ihre Rechnung RM 2168,70 aus meinem Umzugsgut pfaendeten - heimtueckisch und hinterlistig, wie gemeine Diebe - ohne mir, zwecks Verhuetung der Pfaendung und diesbezuglichen Kosten, irgendwelche Kenntnis vorher gegeben zu haben und ausserdem noch Zahlung in derselben Hoehe fuer ihre Transportrechnung vom 25.8.1939 entgegennahmen, wobei Herr RA Dr. Eder gleichfalls gut, allerdings jedoch denkbar unsauber und verbrecherisch, fuer sog. Kosten, verdient hat. Als Beweis dafuer verweise ich auf einliegende Fotokopie No.5 des Schreibens der Rechtsanwaelte Dres. Eder vom 7. Juni 1940 an die Transatlantica.

Den Akt der Vermoegenswertentziehung bzw. Aneignung durch Pfaendung meines Umzugsgutes verheimlichen die Internatl. Spediteure und deren RA Dr. Eder nicht allein mir gegenueber, sondern hueten dieses Geheimnis ihrer widerrechtlichen Handlungen peinlichst vor dem Herrn Schlichter beim AG Mannheim und vor den Gerichten im Wiedergutmachungsverfahren, bis deren verbrecherische Schandtaten durch den vorgefundenen Briefwechsel bewiesen wird, womit helles Licht in das bis dahin dunkle Kapitel um den Untergang meiner letzten Habe, kam.

Ich erhebe deshalb Anklage wegen hinterlistiger Vermoegenswertentziehung gegen meine Vertragspartner, die Internatl. Spediteure Lassen-Brucker unter dem Hitlerregime und Verschweigens (Geheimhaltung) dieser, ohne mein Wissen und ohne meine Kenntnis geschehenen Unrechtshandlung, im Wiedergutmachungsverfahren betr. Rueckerstattung vor dem Herrn Schlichter, vor den Gerichten und vor dem Hohen Senat. Sinnemaess erhebe ich dieselbe Anklage gegen deren Prozessbevollmaechtigten, Herrn RA Dr. Eder, als spiritus rector, unter dessen intrigenhafter Mitwirkung die Vermoegenswertentziehung vor sich <sup>ging</sup>, nachdem er diese Tatsache im Rueckerstattungsverfahren vor dem Herrn Schlichter, vor den Gerichten und vor dem Hohen Senat verschweigt und geheimhaelt.

Infolge Unterlassung einer Benachrichtigung seitens der Spediteuren, liessen diese mich im Glauben, dass ihre Transportrechnung bezahlt ist. Als meine Vertragspartner durfte und konnte ich doch zum Mindesten auf deren moralische Unterstuetzung hinsichtlich der Erlangung meines Umzugsgutes rechnen. Statt mich aber ueber den wahren Sachverhalt - guten Sitten gemaess - zu unterrichten, wie sich das fuer anstaendige, serioese Kaufleute sachlicher Weise geziemt und dazu, wie ich das von Internationalen Spediteuren, als meine Vertragspartner und Verlater meines ihnen anvertrauten Umzugsgutes erwarten konnte, schon allein im Hinblick auf dessen grossen Wert, das heisst, dass sie mich also vom Ausbleiben der ihnen meinerseits ordnungsgemaess avisierten, von mir an Koemmerling geleisteten, fuer sie bestimmten Zahlung benachrichtigen, huellten sich diese unordentlichen Spediteure in Stillschweigen. Woher sollte ich denn wissen, dass Koemmerling die fuer Lassen bestimmte Zahlung in seiner Tasche behielt, also unterschlagen hat?

Wie gemeine Diebe, heimtueckisch und hinterlistig, schritten meine Vertragspartner, die Internatl. Spediteure zur Pfaendung meines ihnen auf Treu' und Glauben anvertrauten, von ihnen vertraglich zum Transport nach USA uebernommenen Umzugsgutes, ohne je bei mir ueberhaupt den Versuch gemacht zu haben, Zahlung fuer ihre Rechnung zu erhalten, das heisst mir Gelegenheit zu geben die Beschlagnahmung (Pfaendung) zu verhindern. Dagegen verursachten sie mir hohe Gerichts-, Pfaendungs-, Gerichtsvollzieher- und Anwaltskosten, die alle, bei pflicht- und sachgemaesser Behandlung, wenn meine Vertrags-

10

Vertragspartner serioese, fremdes Eigentum respektierende Spediteure gewesen waeren, vermeidbar waren.

Mit der Unterlassung einer jeden aufklaerenden Benachrichtigung leisteten die einen Diebe, hier die liederlichen, verstohlenen Internationalen Spediteure, als meine Vertragspartner, dem anderen Dieb - Albert Koemmerling, V o r s c h u b , fuer seine an mir begangenen Unterschlagung.

Bei dieser Sachlage aber, - aufgrund des seitherigen verdaechtigen Verhaltens meiner Vertragspartner, spricht doch alle Wahrscheinlichkeit dafuer, dass die Internatl. Spediteure und zwar aufgrund ihres Rueckbehaltungsrechtes, geradezu ein Interesse an der Nichtverstaendigung ueber den Sachverhalt hatten, schon auch in der Erwartung, dass ich mich - als Jude - doch nicht wehren kann, einen Teil des Liftinhaltes zur Befriedigung ihrer Kosten verwandten - o h n e dabei zu beruecksichtigen, dass dieser Inhaltsteil um ein Erhebliches m e h r w e r t w a r , als ihr Anspruch aus ihrer Transportrechnung betrug. E r s t am 12. Maerz 1940 bequerten sich die Internatl. Spediteure der Transatlantica, Rotterdam mitzuteilen, (als Beweis siehe einliegende Fotokopie Nr. 4 des Schreibens der Firma Lassen an die Transatlantica), dass sie sich bereits im Dezember 1939 mein Umzugsgut durch Beschlagnehmung angeeignet haben, weil ihre Rechnung unbezahlt geblieben war.

Die Internatl. Spediteure samt deren Anwalt Dr. Eder liessen durch ihre Vortraege den Herrn Schlichter und die Gerichte unter dem Eindruck - dem falschen und wahrheitswidrigen Eindruck -, dass die Transportrechnung n i e bezahlt wurde, (siehe Schriftsatz des RA Dr. Eder vom 23. Oktober 1951 an das OLG - Wiedergutmachungssenat - Karlsruhe), dass mein Umzugsgut nach der Verpackung direkt nach dem Freihafen Hamburg gesandt wurde - eine durchaus unwahre Behauptung - wo es angeblich ausserhalb ihrer, der Internatl. Spediteuren, Zugriffsmoeglichkeit war, dass meine Habe im Freihafen Hamburg entweder verbombt oder von der GESTAPO beschlagnahmt wurde, o h n e Zahlung fuer ihre Transportrechnung erhalten zu haben, w o b e i sie immer die T a t s a c h e der ohne mein Wissen erfolgten heimtueckischen, hinterlistigen Beschlagnehmung (Aneignung) verschweigen. (Siehe Fotokopie Nr. 5 Schreiben der Anwaelte Dres. Eder an die Transatlantica v. 7. Juni 1940, worin die Anwaelte Eder den Empfang der Zahlung von Koemmerling bestaetigen).

Lag es auf der Hand, dass diese Darstellung erdichtet und falsch, mithin eine Luege in des Wortes verwegenster Art darstellt - naemlich, dass die Internatl. Spediteure mein Gut n i c h t aus ihrer jederzeit freien Zugriffsmoeglichkeit begeben hatten, b e v o r sie sich fuer ihre Rechnung daran bezahlt gemacht hatten, in jener gewissenlosen Zeit des Hitlerregimes, wo Rauben und Stehlen juedischen Eigentums System war, so kam es auch dem Welthaus Lassen unter der mittelbaren Taeterschaft ihres Anwaltes Dr. Eder, auf eine gemeine Schandtatsache, auf einen hinterlistigen Raub mehr, an eines wehrlosen Juden letzten Vermoegenswertes, nicht an.

Ausserdem wird, im Gegensatz zu der unwahren von Ra Dr. Eder vorgetragenen Version im Beschluss des Herrn Schlichters vom 14. 2. 1951 festgestellt, dass sich die Spediteure Lassen-Brucker in Hamburg eines Zwischenspediteurs bedienten, der aber auch keine Unterlagen mehr besitzt, zweifellos deswegen, um das Gut provisorisch innerhalb ihrer Zugriffsmoeglichkeit zu behalten, bevor solches endgueltig in den Freihafen Hamburg transportiert wurde.

Unter dem falschen Eindruck, erweckt bei den Gerichten durch den luegenhaften, tatsachenwidrigen Einfluss der Vortraege des RA Dr. Eder, kamen die

fuer mich, als den Geschaedigten und Bestohlenen, von einem Verbrecherstaat seines juedischen Glaubens wegen unschuldig Verfolgten, harten, ungerechten und obendrein kostenpflichtigen Gerichtsbeschluesse zu Stande, nach denen mir zum Verlust meiner letzten Habe durch verbrecherisches Verschulden jener Internatl. Spediteuren Lassen-Brucker, hohe Gerichts- und Anwaltskosten aufgebuerdet werden.

Dokumentarische Beweise fuer die luegenhaften Vortraege, welche die von mir beklagten Internationalen Spediteure Lassen-Brucker durch ihren Prozessbevollmaechtigten Rechtsanwalt Herrn Dr. Eder, Mannheim Bassermannstr. 36 gehalten haben, infolge dessen ebenso beachtlichen wie verwerflichen Grossleistung juristischer Faelscherkunst und Intrigenspieles Schlichter und Gerichte irrefuehrt, denzufolge mir zum Schaden durch den Verlust meines Umzugsgutes, mir, als dem Geschaedigten, hohe Gerichts- und Anwaltskosten aufgebuerdet werden.

Fotokopie Nr. 1 Rechnung der Internatl. Speditionsfirma Carl Lassen Nachf., Mannheim, von der RA Dr. Eder behauptet, dass diese unbezahlt geblieben sei. Diese infame Luege geht durch die gesamten Schriftsaetze des RA Dr. Eder mit dem Herrn Schlichter und mit den Gerichten. Dem gegenueber bestaetigt derselbe RA Dr. Eder, mit seinem eigenen Schreiben vom 7. Juni 1940 der Transatlantica gegenueber - siehe Fotokopie Nr. 5, Zahlungsempfang der von mir am 26.8.1939 an Koemmerling fuer Lassen, Mannheim, geleisteten Zahlung von RM 2168,70

Fotokopie Nr. 2 Quittung ueber meine am 26.8.1939 erfolgte Zahlung fuer Rechnung Lassen vom 25.8.1939 ueber RM 2168,70 an Albert Koemmerling, Pirmasens. Bei Koemmerling, der Inhaber eines Reisebueros war, hatte ich fuer meine Familie die Schiffspassagen- und Eisenbahnfahrkarten zwecks Auswanderung nach USA gekauft, die zusammen RM 2080,10 betrug. (Siehe Fotokopie Nr. 2a) Hierauf schuldete ich Koemmerling restlich, wie das aus mitfolgender, von ihm persoendlich ausgestellten Quittung (Fotokopie Nr. 2 anbei) hervorgeht, RM 80,10, die ich ihm gleichzeitig mit der Hingabe der fuer Lassen bestimmten RM 2168,70 bezahlt habe. Der Vorgang wie es meinerseits zur Hingabe des fuer Lassen bestimmten Betrages an Koemmerling kam, ist in einer Eidesstattlichen Versicherung am 31. Januar 1953 vor einem hiesigen Notar unterzeichnet und beschworen, niedergelegt. Fotokopie der Eidesstattlichen Versicherung als Anlage Nr. 2b, anbei. Der Unterzeichnete dieser Eidesstattlichen Versicherung ist mein Sohn Walter Martin Lynn, geb. 3. Juli 1922 in Pirmasens, jetzt wohnhaft in Jackson Heights 72, L.I.N.Y. 37 - 06 80 Street, der bei der Geldhingabe an Koemmerling in dessen Reisebuero in Pirmasens, Hauptstr. 32, zugegen war. Obwohl 1 Fotokopie der Quittung ueber meine Zahlung an Koemmerling fuer Lassen dem Herrn Schlichter beim Amtsgericht Mannheim vorlag - siehe dessen Beschluss vom 14. Februar 1951, wovon Abschrift als Anlage Nr. 2c hier beiliegt, worin es woertlich heisst:

" Er (der Antragsteller Lynn) hat Fotokopie der Quittung

" des Albert Koemmerling vorgelegt "

und obwohl die Rechtsanwaelte Dres. Eder am 7. Juni 1940 an die Transatlantica, Rotterdam woertlich schreiben:

" Aufgrund der im April uebersandten Fotokopie der Quittung

" konnten wir von Herrn Koemmerling die Herauszahlung der

" RM 2168,70 erlangen " (Fotokopie Nr. 5 des Schrb. vom 7. Juni

1940 der Dres. Eder als Beweis anbei - bezeichnenderweise traegt dieses Schreiben der Dres. Eder die identische Unterschrift " Eder ", mit denen die Schriftsaetze unterzeichnet sind,

12

behauptet derselbe Ra. Dr. Eder in seinem Schriftsatz vom 23. Oktober 1951 an den Wiedergutmachungssenat, Karlsruhe, dass seine Mandanten n i e Zahlung von Koemmerling erhalten haben. In seiner boshafte Arroganz bringt er es sogar fertig zu bezweifeln, ob meinerseits ueberhaupt eine Zahlung erfolgt ist, derselbe RA Dr. Eder, der

- 1) gesehen hat, dass Fotokopie der Quittung ueber meine Zahlung an Koemmerling dem Herrn Schlichter vorlag,
- 2) derselbe Rechtsanwalt Dr. Eder, welcher s e l b s t an die Transatlantica am 7. Juni 1940 schreibt, dass er " auf Grund dieser Fotokopie-Quittung Herausgabe der Zahlung von Koemmerling erlangt hat. "

Es sei noch hierzu bemerkt, dass RA Dr. Eder gegen Koemmerling einen Zahlungsbefehl fuer Verzugszinsen, wegen uebermaessig verspaeteten Zahlung, erwirkte.

Allein schon alle diese Tatsachen einer angewandten Luegentechnik seitens des Herrn Rechtsanwalts Dr. Eder, sollte fuer die Restitutionsbehoerde hinsichtlich meines Rueckerstattungsanspruches ein sehr beachtlicher Anhaltspunkt sein fuer die Glaubwuerdigkeit und des Beweiswertes der uebrigen Aufstellungen der Internationalen Spediteuren Lassen-Brucker samt deren Anwalt Dr. Eder.

Fotokopie Nr. 3 der Rechnung der Transatlantica Forwarding, Rotterdam vom 15. November 1939 ueber \$ 38,50 fuer den in Devisen zu bezahlen gewesenen Transportversicherungsanteils meines Umzugsgutes. Die Zahlung dieser \$ 38,50 erfolgte durch meinen amerikanischen Buerger, Mister Jay Weil, 91 Tioga Avenue in Atlantic Beach, N.Y. am 7. Dezember 1939 durch Bankueberweisung an die Transatlantica. Bei der Anforderung dieses Versicherungsanteils v e r s a e u m t e n die liederlichen Internationalen Spediteure Zahlung fuer ihre Rechnung vom 25.8.1939 zu verlangen. Durch diese Unterlassung aber liessen sie mich wiederum im Glauben, dass Zahlung von Koemmerling an sie erfolgt war. Von meinen Vertragspartnern, den Internatl. Spediteuren waere es unbedingt erforderlich gewesen, mich vom Ausbleiben der Zahlung zu verstaendigen, wenn sie serioese Spediteure gewesen waeren und sich die Betreuung meines vertraglich zum Transport nach USA uebernommenen Gutes haetten angelegen sein lassen. Mit Fotokopie Nr. 3 sind aber die Luegen des RA Dr. Eder widerlegt, naemlich:

- 1) dass Anforderung der Zahlung deshalb unterblieb, weil kein Postverkehr mit USA moeglich gewesen sei und
- 2) weil den Internatl. Spediteuren meine Adresse nicht bekannt war, - alles

fadenscheinige, durch Dokumente leicht widerlegbare Luegen und zwar durch den eigenen Briefwechsel, den die Spediteure selbst und auch RA Dr. Eder mit der Transatlantica gefuehrt haben. Es sollte sich eruebrigen zu sagen, dass die Internatl. Spediteure Lassen-Brucker die Versandadresse fuer mein Liftumzugsgut ganz genau wussten, welches naemlich an die Adresse meines amerikanischen Buergeren haette gesandt werden sollen, dessen Adresse, als Deckadresse (also per Adresse ..... ) den Internatl. Spediteuren sehr wohl bekannt war und an den sie sich ja auch durch die Transatlantica, Rotterdam w e g e n Z a h l u n g des Devisenversicherungsanteils wandten: als Beweis : Fotokopie Nr. 3 die Anschrift: " Messrs. J. Weil for (fuer) Mr. E. Levy. "

Fotokopie Nr. 4 Schreiben der Firma Lassen vom 12. Maerz 1940 an die Transatlantica, woraus hervorgeht, dass die Internatl. Spediteuren, entgegen der Vortraege des RA. Dr. Eder, sehr wohl von meiner fuer sie bestimmten Zahlung an Koemmerling wussten, indem diese wie folgt an die Transatlantica schreiben:

" Herr Levy hat wohl seinerzeit vor seiner Abreise geschrieben, dass er  
" uns das Geld ueberwiesen hat, doch ist bis heute nicht ein Pfennig  
" eingegangen. Wir sahen uns deshalb gezwungen die Sendung zu pfaend-  
" en, was inzwischen auch geschehen ist . "

Luegenhafterweise aber stellt Herr RA Dr. Eder vor dem Herrn Schlichter und vor den Gerichten den Sachverhalt so dar, als wussten seine Mandanten ueberhaupt nichts von meiner fuer sie bestimmten, an Koemmerling geleisteten Zahlung. So kann ich mich des Eindrucks nicht erwehren, dass zwischen den Internatl. Spediteuren und deren Anwalt Dr. Eder in der Sache ein Bann des Schweigens verhaengt war, der durch den vorgefundenen Briefwechsel aus dem Jahre 1940 gebrochen wurde und mit dem Licht in die an mir verbrochene, vor den Gerichten geheimgehaltene, gemeine Schandtats gebracht wurde.

Aus dem Schreiben der Firma Lassen an die Transatlantica vom 12. Maerz 1940 - Anlage Fotokopie Nr. 4 - geht hervor, dass die Internatl. Spediteure, trotzdem sie von meiner fuer sie bestimmten Zahlung an Koemmerling wussten - wie sie ja selbst schreiben - ohne jede vorherige Benachrichtigung an mich - unter dem Hitlerregime, in ihrer moralischen Verwahrlosung und verbrecherischen Bedenkenlosigkeit, sich einfach mein durch sie betreutes Umzugsgut durch Pfaendung angeeignet haben, insbesondere aber ohne je den Versuch gemacht zu haben, Zahlung fuer ihre Rechnung zu erhalten um mir damit die Gelegenheit zu geben die Beschlagnahmung, Entziehung und Aneignung zu verhindern, wie ich das von ihnen, als meine Vertragspartner, haette erwarten koennen, wie das sich fuer sie, als anstaendige Kaufleute, guter Sitten gemaess, geziemt haette und erforderlich war.

Die Tatsache der also ohne mein Wissen und ohne meine Kenntnis vollzogene heimtueckische, hinterlistige Beschlagnahmung meiner letzten Habseligkeiten, welche ich vertraglich den Internatl. Spediteuren zwecks Transportes nach USA anvertraut hatte, stellt daher den Tatbestand einer vollendeten Vermoegenswertentziehung eines Juden unter der Hitlerschen Gewaltherrschaft dar, worauf ich meinen gegenwaertigen Rueckerstattungsantrag auf Grund des BRueG stuetze, wobei ich gleichzeitig Anklage erhebe gegen meine Vertragspartner, die Internationalen Spediteure Lassen-Brucker wegen

- 1) Treupflichtverletzung, hier heimtueckische, verstohlener Weise erfolgten und vollzogenen Vermoegenswertentziehung und
- 2) deren Geheimhaltung mir gegenueber, gegenueber dem Herrn Schlichter beim Amtsgericht Mannheim, dem Oberlandesgericht und dem Hohen Senat und mithin
- 3) falscher Prozessfuehrung vor den hier unter 2) erwaehten Wiedergutmachungsorganen.

Fuer den Rechtsanwalt Herrn Dr. Eder sind Achtung und Wuerde v o r den Gerichten leere Begriffe - bewiesen mit seinen Vortraegen, wie bedenkenlos er mit den Behoerden sein wildes Spiel treibt, was der Rueckerstattungsbehoerde zu denken geben sollte.

14

Fotokopie Nr. 5 des Schreibens der Rechtsanwaelten Dres.Eder vom 7. Juni 1940 an die Transatlantica, woraus hervorgeht, dass die Internatl. Spediteure bereits im Dezember 1939 sich mein Gut angeeignet haben -, ohne mein Wissen und ohne meine Kenntnis -, also rund drei Monate frueher, bevor ich der Transatlantica Auftrag erteilte, mein Umzugsgut zwecks Transportes nach Holland von den Spediteuren Lassen-Brucker zu uebernehmen. Die Transatlantica wandte sich naemlich zwecks Transportes an mich, nachdem bei ihr der in Devisen zu bezahlen gewesene Versicherungsanteil von meinem Buerger aus Amerika eingetroffen war.

Zwischen der Aneignung und meinem Abruf durch die Transatlantica liegen rund drei Monate. Die Spediteure Lassen-Brucker hatten mithin also viel Zeit und Gelegenheit sich am Inhalt meines von ihnen betreuten, in ihrer Zugriffsmoeglichkeit befindlichen Eigentums (mein Umzugsgut), fuer ihre Forderung bezahlt zu machen. Fuer Jeden, mit der damaligen Situation Vertrauten, d.h. wie ruecksichtslos, unmenschlich-grausam und verbrecherisch man mit Juden und deren Vermoegenswerten verfahren ist, kann und darf hierueber kein Zweifel bestehen, schon allein im Hinblick auf das seither bewiesene verdaechtige Verhalten meiner Vertragspartner, der Internatl. Spediteuren Lassen-Brucker.

Im Beschluss des Herrn Schlichters vom 14.2.1951 wird erwaeht, dass die Firma Lassen-Brucker sich der Hilfe einer Hamburger Speditionsfirma bediente, deren Unterlagen aber, gleich denen der Firma Lassen-Brucker, verloren gegangen seien. Bei dem zur Genuege nachgewiesenen verdaechtigen Verhalten meiner Vertragspartner samt deren Anwalt, kann mir unmoeglich zugemutet werden zu glauben, dass sie, nachdem sie sich auf hinterlistige Weise mein Gut angeeignet haben und zwar rund drei Monate frueher, wie dokumentarisch nachgewiesen als ich der Transatlantica Auftrag erteilte es bei Lassen-Brucker abzuholen, sich nicht an dessen wertvollen Inhalt fuer ihre Transportrechnung bezahlt gemacht haben, was ihnen mit groesster Wahrscheinlichkeit unterstellt werden kann, o h n e zu bedenken, dass dieser Inhaltsteil viel mehr wert war als ihre Forderung an mich betrug, b e v o r sie den Rest meiner Habe aus ihrer angeblichen Zugriffsunmoeglichkeit, d.h. in den Freihafen Hamburg begeben haben.

Haben die Spediteure Lassen-Brucker - im Beschluss des Herrn Schlichter vom 14.2.1951 werden Lassen-Brucker als "kaufmaennisch anstaendig" bezeichnet, - die Entziehung durch Aneignung meines Gutes z u e r s t dem Herrn Schlichter gegenueber und dann in den folgenden Instanzen den Gerichten und dem Hohen Senat gegenueber aufs peimlichste gehuetet und die Tatsache durch Verschweigung geheimgehalten, soweit alles dokumentarisch nachgewiesene Tatsachen, - so verschwiegen sie selbstverstaendlich auch den Zugriff durch Pfaendung, zwecks Bezahlungsmachung, an meinem ihnen anvertrauten, von ihnen vertraglich zwecks Transportes nach USA uebernommenen Umzugsgutes, meiner letzten Habseligkeiten - und ihr erbaermlicher Anwalt, unter dessen mittelbaeren Taeterschaft die Vermoegenswertentziehung vor sich ging, stellt sich um alles dumm und unwissend, ergeht sich in Spott und huelle sich in Stillschweigen.

Auch in der Distanz der Jahre - fuer alle Zeiten - werden die Vorgaenge um den Verlust meiner letzten Habe mit zu einem der typischen Faellen zaehlen, wie schandhaft-niedrig gesinnt, was damals unter dem Verbrecherregime eines Hitler allerdings als Grosstat bewertet wurde, Vertragspartner - hier Internationale Spediteure von Weltruf - mit fremden, in meinem Falle mit juedischem Eigentum und Vermoegenswerten verfahren

15

sind und sich auf niedrigste Art und Weise bereichert haben.

Durch die gegen mich - ohne Beweisführung ergangenen, dazu aber fuer mich kostenpflichtigen Gerichtsbeschlüssen, fühle ich mich, als Unrechtsgeschädigter, in meiner Ehre verletzt und beschämt, zumal und weil die Gerichtsentscheidungen aus rein technisch-formalen Gründe erfolgten, demnach überhaupt keine Urteile sind, mithin an meinem leider Gottes nur zu berechtigtem Klagegrund glatt vorbeigehen, mir also nicht nur nicht zu meinem Recht verhelfen, im Gegenteil, mir vielmehr zu meinem unersetzlichen materiellen und ideellen Verlust meiner letzten Habe, zusaetzlich hohe Kosten verursachen. Durch den vorgefundenen Briefwechsel vom Jahre 1940 wird meiner Vertragspartner kühnes Unterfangen, deren verbrecherisches Treiben unter mittelbarer Täterschaft Ihres Anwalts Dr. Eder mit meinem Gut unter dem Hitlerregime, damit aber auch gleichzeitig ihre Schwindeleien und Tricks, ihr Lügen und Vertuschen vor den Gerichten im Rueckerstattungsverfahren - vor allem aber die Geheimhaltung der auf hinterlistige Weise erfolgten Vermoegenswertentziehung (Aneignung und Bezahlmachung durch Pfändung meines Gutes), enthüllt.

Als Unrechtsgeschädigter fühle ich mich durch die gegen mich ergangenen, kostenpflichtigen Gerichtsbeschlüsse begreiflicherweise beschwert. Ich beantragte deshalb bei dem C O R A, Nuernberg deren Nachprüfung, nachdem dem mir kein anderes Rechtsmittel im Rueckerstattungsverfahren zur Verfügung stand.

Abschrift  
Fotokopie Nr. 6 der Summarischen Entscheidung No. 290 vom United States Court of Restitution Appeals of the Allied High Commission for Germany (CORA). Auf Anordnung des CORA sollte die Sache bei der Rueckerstattungskammer, Mannheim anhaengig bleiben, nachdem von mir, wie im Beschluss des CORA angeordnet, das Deutsche Reich und die NSDAP in die Sache einbezogen wurden.

Welche Schritte auch immer, ich, als Opfer, in dem mich so unsagbar hart betroffenen Verbrecherschaden unternommen habe um zu meinem klaren Recht zu kommen, fand ich schicksalhafterweise meinen Weg durch gesetzgeberische Komplikationen verriegelt, bzw. kam mit diesen ins Geflecht und das alles aufgrund des mir durch die wohlueberlegten Diebereien und Betrugereien zugefügten Schadens und Unrechts meiner Vertragspartner.

Nachdem naemlich laut Auskunft der Oberfinanzdirektion Hamburg vom August 1953 - L 486 - S.O. - die Versteigerung meines Umzugsgutes in Hamburg stattfand und die Anordnung des CORA, Nuernberg fuer den Entziehungsort Hamburg nicht zustaendig ist, musste ich, um mir weitere Unkosten zu ersparen, Hamburg die Sache bei der Rueckerstattungskammer Mannheim zurueckziehen. Die Oberfinanzdirektion Stuttgart - siehe Fotokopie No. 6a deren Schreiben vom 26. Nov. 1954 an die Rueckerstattungskammer, Mannheim - drohte mir naemlich kostenpflichtige Abweisung meines Anspruches an, weshalb ich schleunigst den Rueckzug antrat - obwohl im Recht - um Kosten zu vermeiden.

Abschrift der Auskunft der Oberfinanzdirektion Hamburg 13 vom August 1953 - siehe Anlage 6b - folgt anbei. Die Versteigerung meines Umzugsgutes brachte einen Erloes von RM 5992,80 und nur RM 5030,80 wurden, nachdem am eigentlich Erloes Kosten abgezogen wurden, an die Deutsche Bank in Hamburg zu Gunsten der GESTAPO, ueberwiesen. Jedem mit den damaligen Zustaenden Vertrauten wird bekannt sein, dass die juedischen

16

Vermögenswerte zu Spottpreisen verschleudert worden sind.

Auf Grund des Bundesrueckerstattungsgesetzes BRueG erhebe ich hiermit Anspruch auf den sogenannten Versteigerungserloes von RM 5,99280 und begehre ferner Erstattung gemaess auf Seite 1 gegenwaertigen Antrages erlaeuterten Anspruches.

Wie bewiesen - siehe Fotokopie Nr. 5 Brief der Rechtsanwaelte DRES.Eder, Mannheim vom 7. Juni 1940 an die Transatlantica - haben die Internationalen Spediteure Lassen-Brucker Zahlung in Hoehe von RM 2168,70 fuer ihre Rechnung vom 25.8.1939 entgegengenommen. Dieser volle Betrag ist restlos in deren Haenden geblieben, o h n e Gegenleistung, dazu in Verletzung ihrer Vertrags- und Treuepflicht, mir aber, als dem Unredtsgeschaedigten werden obendrein und paradoxerweise, weil meine Vertragspartner zu feige und zu falsch waren vor den Gerichten ihre Nachlaessigkeit und liederlichen Versaeumnisse, kurzum ihre straflichen Vertragsverletzungen einzugestehen, kostenpflichtige Entscheidungen der Rueckerstattungskammer, Mannheim vom 2. Juli 1951 und des Oberlandesgerichts - Wiedergutmachungssenat Karlsruhe - vom 15. Januar 1952 aufgebuerdet, aufgrund Verheimlichung von Tatsachen und unwahren Vortraegen seitens meiner Vertragspartner und deren dabei gut profitierenden Anwalts Dr.Eder.

Hat dieser miserable Advokat e r s t m a l s, d.h. unter dem Hitlerregime, durch seine sog.anwaltschaftliche Mithilfe bei der hinterlistigen, vor den Gerichten geflissentlich geheimgehaltenen Entziehung meiner letzten Habe u n s a u b e r verdient, o h n e Scham und Achtung vor fremden Gut, so zeigt dieser Sonderling von einem Advokaten im Rueckerstattungsverfahren, wo er gewissermassen eine Bewaehrungsprobe haette bestehen sollen, nicht nur keine Rueckkehr zu Anstand und Wuerde : naemlich infolge der gegen mich - als Unredtsgeschaedigten - o h n e jede Beweisfuehrung ergangenen kostenpflichtigen Gerichtsbeschlussen, wurdem dem Herrn Rechtsanwalt Dr. Eder- aufgrund gegen mich ergangenen Pfaendungs- und Ueberweisungbeschlussen durch das Landesamt fuer Wiedergutmachung in M a i n z DM : 954,62 " fuer Anwaltskosten "ausbezahlt, wobei er einen Streitwert von DM 22,000.- fuer seine Unkostenberechnung zur Verrechnung brachte. Der vom Landesamt, Mainz an RA Dr.Eder ausbezahlte d.h.von ihm gepfaendete Betrag von DM: 954.62 stand mir zu fuer Haftentschaedigung (DM 150.-- fuer 4 Wochen sog.Schutzhaft im KZLager Dachau) und fuer Wiedergutmachungsentschaedigung fuer, unter dem Hitlerregime mir auferlegten Raubabgaben. S o h a t d i e s e r Exponent von einem Rechtsanwalt an mir, an einem zu Unrecht Verfolgtem, fuer seine unlauteren Vortraege, gleichsam als erfolgreiche Belohnung -wie zum Spott- fuer seine kuehnen Schwindeleien und Luegen, an meinem Unglueck und Schaden, zum z w e i t e n m a l -wiederum auf denkbar unsaubere Weise, Kosten erworben.

Die paradoxe Pointe dieser traurigen Affaere ist die Tatsache, dass das Justizministerium Baden-Wuerttemberg mit Schreiben vom 24. August 1954 mir die Kosten<sup>zuer</sup> Wiedergutmachungsverfahren, aus Billigkeitsgruenden erlassen hat, waehrend Herr Rechtsanwalt Dr.Eder, infolge der ungerechten, fuer mich so harten und kostenfaelligen Gerichtsbeschlussen, in vernuenftiger Gesinnungslosigkeit, r e i c h e Ernte haelt, zum Schaden und Nachteil eines seines juedischen Glaubens wegen, von einem Verbrecherstaat unschuldig Verfolgtem.

Die Gerichtsbeschluesse an sich betrachte ich insofern als falsch und ungerecht , w e i l o h n e jede Beweisfuehrung hinsichtlich der verbrecherischen Akte meiner Vertragspartner erlassen, sie sind lediglich rein

formal-technischer Natur, haben mit einer Rechtsprechung nichts zu tun, fuer mich aber, als den Geschaedigten und Betrogenen, sind sie unertraeglich hart, sie verletzen zutiefst mein Rechtsempfinden. Fuer Herrn Rechtsanwalt Dr. Eder dagegen, sind sie allerdings ausserordentlich eintraeglich.

Unermessliches Leid zum Schaden und Verlust meiner letzten Habe waere mir erspart geblieben, wenn, wie ich es erwarten konnte, meine Vertragspartner korrekte, ehrliche, ihnen anvertrautes fremdes Eigentum sachlich respektierende Kaufleute, mit moralischem Gewissen gewesen waeren, wie das mit der Betreuung meiner letzten Habe, im Hinblick des hohen Wertes, erforderlich war.

Deutlicher konnte Herr RA Dr. Eder seiner und seiner Mandanten der Internationalen Spediteuren Lassen-Brucker, moralischen Verwaehrlosung Ausdruck verleihen hinsichtlich Unterlassung einer Benachrichtigung betr. Zahlungsanmahnung fuer Transportkosten meines ihnen gutglaeubisch zum Transport nach USA anvertrauten Umzugsguts, wie er es in seinem Schriftsatz vom 23. Oktober 1951 an den Wiedergutmachungssenat Karlsruhe tat, indem er seine <sup>seiner</sup> Mandanten strafliche Schandtats mit folgender Offenbarung manifestiert :

" Eine solche Mahnpflicht seitens des Spediteurs und Rechnungs-  
" stellers besteht rechtlich nicht . "

Symbolischer haette der Rechtsanwalt Herr Dr. Eder seine moralische Bewaehrungsprobe nicht bestehen koennen wie er das gegenueber dem Wiedergutmachungssenat Karlsruhe mit seinem Schriftsatz vom 23. Oktober 1951 dokumentiert hat.

Ich , als Geschaedigter , betrachte es deshalb geradezu als eine moralische Notwendigkeit, dass die Internationalen Spediteure Lassen-Brucker, als meine Vertragspartner, zur Verantwortung d.h. zur Entschaedigung fuer ihre an mir, damals wehrlosen Opfer, aufgrund ihrer moralischen Verwilderung in verbrecherischer Bedenkenlosigkeit verbrochenen Verfehlungen, herangezogen werden. Denn es war ihnen ernstlich gar nicht darum zu tun Zahlung fuer ihre Rechnung zu erhalten, weil und nachdem sie sich hinterlistigerweise, d.h. o h n e mir irgendwie Kenntnis gegeben zu haben, in den Besitz meines ihnen gutglaeubisch anvertrauten, von ihnen vertraglich zum Transport nach USA uebernommenen Gutes gesetzt, sich an dessen Inhalt (Pfaendung) bezahlt gemacht und sich obendrein noch durch Annahme der Zahlung fuer ihre Rechnung in Hoehe von RM 2168,70 bereichert haben. Ich verweise als Beweis dafuer, gleichzeitig als Beweis fuer dae Verheimlichung der Zahlung durch Koemmerling auf das Schreiben der Anwaelte Dres. Eder vom 7. Juni 1940 an die Transatlantica - Anlage Fotokopie Nr. 5-, mit der eigenhaendigen Unterschrift " E d e r ". Luegen und Stehlen sind der Internationalen Spediteuren Lassen-Brucker Wesenszuege, fuer die sich deren Anwalt auch noch waermstens einsetzt.

Der Zeit und Umstaenden nach betrachtete ich die Materie, die Art und Verkettung der Tatsachen um den Verlust meiner letzten Habe, als einen geradezu typischen Fall zur Wiedergutmachung, dabei natuerlich nicht ahnend, dass ich, auf der Suche nach meinem einfachen, klaren Recht, ins Geflecht einer komplizierten Wiedergutmachungsmaschinerie verwickelt werde, dass, ausser Entschaedigungsverweigerung und Ablehnung meines einfachen, leider nur zu berechtigten Entschaedigungsanspruches m i r zusaetzlich noch hohe Gerichts- und Anwaltskosten auferlegt werden, m i r , als Geschaedigtem, unschuldig und rechtlos Verfolgtem, dazu noch - wie zum Spott und

18

Hohn von Organen, welche von dem heutigen Deutschen Rechtsstaate fuer die Wiedergutmachung berufen und eingesetzt sind.

Den g e g e n m i c h , als Verfolgten und Geschaedigten ergangenen kostenpflichtigen Gerichtsbeschluesen und zwar des vom 2. Juli 1951 der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Mannheim und des vom 15. Januar 1952 des Wiedergutmachungssenates des Oberlandesgerichtes Karlsruhe, beuge ich mich nicht, w e i l diese weder gerecht, noch mitleidig, noch gottesfuerchtig sind, w e i l diese mit wahren Justizentscheidungen nichts gemein haben, w e i l ohne jede Beweisfuehrung erfolgt. Diese Entscheidungen stellen noch nicht einmal einen Justizirrtum dar, sondern sind kurzweg, rein buerokratische Abweisungsbeschluesse, formal-technischer Natur und zwar auf Anordnungen hin innerhalb eines hochkomplizierten Wiedergutmachungssystems. Wuerden mir deshalb, d.h. auf Grund dieser harten und ungerichten, an meinem Rueckerstattungsanspruch glatt vorbeigehenden, dazu fuer mich kostenpflichtigen Entscheidungen eine Entschaedigung versagt bleiben, so wuerde ich das als unaussprechlich traurig und grausam empfinden.

Ich bitte vielmehr, als ein durch das Naziregime ruiniertes, verarmtes Antragsteller um Rehabilitierung zufolge der gegen mich unbarmherzigerweise, vollkommen zu Unrecht ergangenen kostenpflichtigen Gerichtsbeschluesen. Paradoxerweise und einer jeden normalen Rechtssprechung zum Hohn, bleiben durch diese Abweisungsbeschluesse gerade d i e an meiner Verurteilung, an meinem Verlust und an meinem Unglueck Schuldigen nicht nur ungesuehnt, profitieren triumphierend vielmehr obendrein, wie jener Rechtsanwalt Herr Dr. E d e r , aufgrund seiner bedenkenlosen Vortraegen, welche er fuer diese liederlichen, verstoehlenden, kurzum kriminell gefaehrlichen Internationalen Spediteure Lassen-Brucker gehalten hat, die, wie nachgewiesen, so unaussprechlich verbrecherisch, niedrig und gemein gesinnt, sich an meiner letzten Habe, meinem von ihnen vertraglich zum Transport nach USA uebernommenen Umzugsgut straflich vergangen und bereichert haben - ohne Gegenleistung - und ohne je zur Suehne und Rechenschaft herangezogen zu werden. Waere bei meinen Vertragspartnern nur eine Spur von Moral und Gewissen, von Treue und Pflichtgefuehl wach gewesen, muesste ich, als der Bestohlene, heute gewiss nicht mit aeusserster Gewissenhaftigkeit deren Stehlen unter dem Hitlerregime und dann ihr Luegen und Vertuschen vor den Wiedergutmachungsbehoerden nachweisen und ich waere nicht in die Lage gedraengt, ich als der Geschaedigte und Leidtragende, obendrein noch zu meinem Schaden, gegen harte, ungerechte und kostenpflichtige Gerichtsabweisungsbeschluesse ankaempfen zu muessen.

Meinen Rueckerstattungsantrag aufgrund der raeuberischen Verbrechen und deren strikte Verheimlichung Seitens meiner Vertragspartner, der Internatl. Spediteuren Lassen-Brucker, in Verbindung der mit kuehnster Unbedenklichkeit gehaltenen schamlosen, wissentlich tatsachenwidrigen Vortraegen durch deren Prozessbevollmaechtigten, Herrn RA Dr. Eder, Mannheim Bassermannstr. 36, glaube ich hinreichend dokumentarisch begruetet zu haben.

In Beider Abkehr von Moral und guten Sitten, in seiner unersaettlichen Geldgier, hat sich aber mein Unglueck fuer Herrn Rechtsanwalt Dr. Eder nachgewiesenermassen ungeheuer eintraeglich ausgewirkt. Als Geschaedigter begruende ich deshalb nochmals kurz zusammenfassend meinen Rueckerstattungsantrag allein schon im Hinblick auf folgende Tatsachen:

19

1) Nachdem sich zuerst meine Vertragspartner, die Internatl. Spediteure Lassen-Brucker - aufgrund ihrer mir ~~den~~ und den Gerichten gegenueber geflissentlich verschwiegenen hinterlistigen Pfaendung fuer ihre Forderung am Inhalt meines Liftumzugsgutes bezahlt gemacht hatten, ergab der Versteigerungserloes des Restes meiner Habe, laut Auskunft vom August 1953 der Oberfinanzdirektion Hamburg, Aktz. - L 486 S.O. - RM 5992,80 und nach Abzug von Kosten, welche nicht naeher ersichtlich und beschrieben sind, einen Betrag von RM 5,030,80, welcher auf ein Konto bei der Deutschen Bank in Hamburg fuer die GESTAPO ueberwiesen wurde, wo der Betrag sich heute noch befindet. In der Amtlichen Auskunft vom August 1953 der Oberfinanzdirektion Hamburg 13 - L 486 - S. O. - Abschrift anbei - heisst es, dass die Firma Carl F. Schlueter, Hamburg " Umzugsgut " fuer Eugen Levy versteigert hat, was beweist, dass die Firma Lassen Nachf. aufgrund ihrer Pfaendung in Hoehe ihrer Rechnung plus Kosten, bereits versteigern liess, denn sonst haette doch zweifellos die Oberfinanzdirektion bestaetigt, dass e i n L i f t Umzugsgut, d.h. ein completer Lift versteigert wurde, so aber, weil eben bereits vorgepfaendet und versteigert worden war, bekundet die Oberfinanzdirektion Hamburg 13 nur, dass " Umzugsgut " fuer Eugen Levy - also nicht ein vollstaendiger Lift Umzugsgut - versteigert wurde.

2) Ausserdem - und in striktem Widerspruch mit den Luegenvortraegen des RA Dr. Eder - haben meine Vertragspartner, wie kein anderer als Herr Ra Dr. Eder s e l b s t mit Schreiben vom 7. Juni 1940 gegenueber der Transatlantica bestaetigt, Z a h l u n g fuer ihre Rechnung vom 25.8.1939 in Hoehe von RM 2168,70 entgegengenommen - und das nicht allein nur o h n e Gegenleistung, sondern auch, indem sie ihre mir gegenueber uebernommene Vertragspflicht moralisch wie rechtlich aufs Groebste vernachlaessigt und verletzt hatten, w o d u r c h ich zu meinem ewigen Leidwesen den bitteren Verlust meiner letzten Habe zu beklagen habe, weshalb ich mich berechtigt halte, Rueckerstattungsansprueche geltend zu machen. Noch in seinem Schriftsatz vom 23. Oktober 1951 an den Wiedergutmachungssenat, Karlsruhe behauptet RA Dr. Eder, dass Lassen-Brucker keine Zahlung fuer ihre Rechnung erhalten haben.

Haben meine ausfuehrlichen Darlegungen bzw. Begrueendungen um den Nachweis fuer die Seitens meiner Vertragspartner Lassen-Brucker an mir, als Entschaedigungsberechtigten verbrochenen Verfehlungen bereits zur Gemuege aufhorchen lassen und in dem gegen sie gefuehrten Entschaedigungsverfahren fuer meinen durch sie verschuldeten Schaden durch den Verlust meines Umzugsgutes mir nicht nur keinen Erfolg gebracht, - im Gegenteil - mir vielmehr hohe Kosten verursacht, so war ich infolge deren Unaufrichtigkeit und Schwindeleien vor den Gerichten, welche nur kostenpflichtige Gerichtsbeschluesse g e g e n mich zum Erfolg hatten, gezwungen, gegen den Unterschlager Koemmerling, der die von ihm fuer die Internatl. Spediteure Lassen-Brucker entgegengenommene Zahlung stehlen wollte, einen Rechtsstreit zu fuehren.

II. In meiner Schadensersatzklage ( AKTZ. L 0 66/51 ) gegen Herrn Albert Koemmerling, Inhaber eines Reisebueros in Pirmasens, Pfalz Hauptstrasse 32, erliess die 1. Zivilkammer des Landgerichts Zweibruecken am 30. September 1954 ein fuer mich guenstiges Zwischenurteil und stellte die Verpflichtung der Firma Koemmerling zum Schadensersatz dem Grunde nach fest. In dem nach langwieriger, ausgedehnter Beweisaufnahme sorgfaeltig begruendeten Urteil, ist der Sachverhalt und damit die straflichen Verfehlungen meiner Vertragspartner deutlich begruendet.

20

Aus dem Urteil ist nicht allein das Verbrechen Koemmerlings zu erkennen, welcher der Firma Lassen-Brucker gegenueber bestritt Geld von mir fuer sie entgegengenommen zu haben, also den fuer Lassen-Brucker bestimmten Betrag stehlen wollte, sondern auch das grobe Verschulden an meinem Verlust der Internatl. Spediteuren Lassen-Brucker, die ihre mir gegenueber uebernommenen Vertragspflichten aufs Schlimmste verletzt haben, womit aber auch gleichzeitig der Beweis dafuer erbracht ist, dass die ohne jede Beweisfuehrung gegen mich ergangene, so verhaengnisvolle Entscheidung des Wiedergutmachungssenates Karlsruhe vom 15. Januar 1952 f a l s c h und mithin ungerecht ist. Die fuer mich kostenpflichtige Klageabweisung des Wiedergutmachungssenates kam durch die angewandten Intrigen und Faelscherkunst des RA. Dr. Eder zu Stande, der vor dem Wiedergutmachungssenat (siehe dessen Schriftsatz vom 23. Oktober 1951) unter anderen unlauteren Aufstellungen, besonders aber unter strikter Verheimlichung der unter seiner eigenen mittelbaren Taeterschaft vor sich gegangenen Entziehung meines Umz/gsgutes - also in Verbergung der ihm selbst wohlbekanntem Tatsachen - fuer die Internatl. Spediteure, f a l s c h e , u n w a h r e und verleumderische Vortraege hielt.

Der von mir Beklagte Albert Koemmerling verstarb Anfang Januar 1955 in Pirmasens, unter Hinterlassung von schlechten, ungeordneten Vermoegensverhaeltnissen. Seine Witwe, die um die an mir begangenen Verbrechen ihres Gatten angeblich nichts wusste, ist eine alte, schwer kranke Frau. Obwohl ich im klaren Recht, mir aber der ethischen Problematik bewusst, Unschuldige - in diesem Falle die Witwe des von mir nicht mehr unter den Lebenden weilenden Vertragspartners und Beklagten bestrafen zu muessen, stimmte ich - dem Prinzip meiner Erziehung, d.h. dem Diktat meines Herzens folgend, dem durch den Notar Dr. Lutter proponierten, der Hoehe meines Verlustes absolut nicht angepassten Vergleichsvorschlage, zu. Als Vergleichssumme erhielt ich DM 5000.--, an denen - laut Vergleichsabkommen - Gerichts- und Anwaltskosten abgehen, weil eben laut Vergleich, jede Partei ihre Kosten zu zahlen hat.

Aufstellung der von mir bezahlten Kosten im Zusammenhang mit dem durch die Verbrechen meiner Vertragspartner erlittenen Verlust meines Umzugsgutes:

1)	Meine Zahlung an Herrn Rechtsanwalt Max Schuler, Zweibruecken in Sachen gegen die Internatl. Spediteure Lassen-Brucker	DM 344.50
2)	aufgrund Pfandungs- u. Ueberweisungsbeschlussen des RA. Dr. Eder laut Schreiben des Landesamts, Mainz v. 2.3.1955	954.62
3)	Meine Zahlung fuer Kosten an Herrn RA Schuler, Zweibrckn. in Sachen gegen meinen Vertragspartner Alb. Koemmerling, Ps.	1539.80
4)	Meine Zahlung fuer Gerichtskosten i/Sa. Koemmerling	381.56
5)	Meine Auslagen fuer Briefporti, Fotokopien, notarielle Beglaubigungen etc. . . . .	80.--
		<hr/> DM 3300.48.

Gemaess vorstehender Aufstellung habe ich also praktisch fuer meinen mehr als DM 20,000.-- betragenden Schaden nur DM 5000.-- m i n u s DM 3300.--, oder rund DM 1700.-- erhalten, weshalb ich aufgrund des BRueG an die Bundesrepublik Ersatzanspruch stelle fuer meinen ueber diesen Betrag hinausgehenden Schaden in Hoehe von DM 16,743.--,

mit der ergebensten Bitte um Anerkennung meines begründeten Rechtsanspruches hierauf.

Eine Liste des Inhaltes des Liftvans L 1586 füge ich in der Anlage - als Anlage Nr. 7 - bei. Die Totalsumme in dieser Inhaltsaufstellung ermaessigt sich um DM 2000.--, fuer von mir bezahlten Goldzoll, weil ich hierfuer von der Wiedergutmachungsbehoerde Entschaedigung erhalten habe, sodass mein Schaden sich, statt auf DM 18,743.-- auf DM 16,743.-- belaeuft.

Bei den Akten der 1. Zivilkammer des Landgerichts Zweibruecken, Pfalz in Sachen Lynn gegen Koemmerling Aktz.: 1 o 66/51 - befindet sich die amtliche Bestaetigung der Oberfinanzdirektion Hamburg 13, - L 486 - S.O. - vom August 1953, dass der Versteigerungserloes aus meinem Umzugsgut, nachdem, wie mit hoechster Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, sich z u v o r die Internatl. Spediteure Lassen-Brucker fuer ihre Forderung daraus bezahlt gemacht hatten, aufgrund der o h n e mein Wissen, also hinterlistigerweise erfolgten und im Rueckerstattungsverfahren den Gerichten und dem Wiedergutmachungssenat gegenueber verschwiegenen Beschlagnahme RM 5992,80 betrug und nach Abzug von Kosten, die nicht naeher beschrieben werden, RM 5030,80 an die Deutsche Bank in Hamburg zur Gutschrift auf das dort fuer die GESTAPO gefuehrte Konto ueberwiesen worden sind. Ich beziehe mich diesbezuglich auf einliegende Abschrift der Auskunft der Oberfinanzdirektion Hamburg 13 vom August 1953 - Anlage Nr. 6b - . Bekanntlich sind bei den Versteigerungen durch die Verbrecherorganisation GESTAPO in Hamburg die juedischen Vermoegenswerte weit u n t e r Gestehungspreisen, das heisst zu Spott - und Schleuderpreisen weggeben worden, o h n e Beruecksichtigung des wirklichen Wertes - nicht zu reden vom ideellen Wert fuer den rechtlichen Eigentuerer.

Nachdem es sich hierbei, - laut BRueß - um eine rueckerstattungsrechtliche Geldverbindlichkeit des Deutschen Reiches handelt, bringe ich hiermit meinen Anspruch hierauf zur Anmeldung, mit der Bitte um Regelung dieser meiner Forderung zwecks Entschaedigung.

Tatbestand des Verbrechens meines Vertragspartners Herrn Albert Koemmerling, Inhaber eines Reisebueros in Pirmasens, Pfalz, Hauptstr. 32 (verstorben Januar 1955 in Pirmasens).

Den Laut Quittung Koemmerlings vom 26. August 1939 zur " sofortigen Ueberweisung " "an Lassen" entgegengenommenen Betrag von RM 2168,70 - Anlage Fotokopie Nr. 2 ~~4~~ hat Koemmerling, laut Urteil des Landgerichts Zweibruecken vom 30.9.1954 Aktz.: 1 o 66/51, n a c h 9 Monaten und zwar fruehestens erst Ende Mai bzw. Anfang Juni 1940 an die Firma Lassen herausgegeben: Beweis: Fotokopie Nr. 5 Schreiben der Rechtsanwaelte Dres. Eder, Mannheim vom 7. Juni 1940 an die Transatlantica, nachdem er 1) zuerst in verbrecherischer Weise bestritt von mir Zahlung fuer die Firma Lassen entgegengenommen zu haben, mithin also den Betrag stehlen wollte und 2) nachdem Holland von der deutschen Armee bereits am 10. Mai 1940 eingefallen - also v o r der Zahlungsherausgabe - der Hafen Rotterdam blockiert und deshalb ein Versand meines Umzugsgutes nach Holland nicht mehr moeglich war, sodass in der Folge mein Umzugsgut der GESTAPO in die Haende fiel und ich mithin den Verlust meiner Habe zu beklagen habe. Siehe diesbezuglich Anlage 6b, Abschrift der Auskunft der Oberfinanzdirektion Hamburg 13.

22

Mit dieser amtlichen Auskunft ist festgestellt, dass der Untergang meiner letzten Habe, d.h. deren Verlust fuer mich, mit der Verstaeigerung durch die GESTAPO besiegelt war und zwar etwa um den 19. April 1941 - an welchem Tag der Verschleuderungserloes auf das Bankkonto der GESTAPO ueberwiesen worden ist - also bereits vor rund 17 Jahren, mithin also 10 Jahre frueher, als ich die Rechtsstreite gegen meine Vertragspartner begonnen habe und mithin der gegebene Fall zur EntschaeDIGung nach dem BRueG.

Tatbestand der Verbrechen meiner Vertragspartner der Internationalen Spediteuren Carl Lassen Nachf.-Brucker, Mannheim Binnenhafenstr.19a

Die gewissenlosen und moralisch verwahrlosten Internationalen Spediteure Lassen-Brucker, als meine Vertragspartner, leisteten der hier beschriebenen Dieberei meines Vertragspartners Koemmerling insofern Vorschub, als sie es geflissentlich unterliessen mich vom Ausbleiben der ihnen meinerseits ordnungsgemaess angezeigten, an Koemmerling geleisteten, fuer sie bestimmten Zahlung zu unterrichten. Statt dessen, jeder Zivilisation zuwider, machten sie kurzen Prozess, indem sie sich einfach durch Pfaendung und Beschlagnahmung mein von ihnen vertraglich zwecks Transportes nach USA uebernommenes Umzugsgut aneigneten, ohne mein Wissen und ohne meine Kenntnis, machten sich an dessen Inhalt fuer ihre Rechnung bezahlt, verheimlichten wiederum geflissentlich diesen Akt heimtueckischer, hinterlistiger Vermoegenwertentziehung vor dem Herrn Schlichter, vor den Gerichten und vor dem Wiedergutmachungssenat, wo ihnen gewissermassen eine Bewaehrungsprobe ihrer Gewissenspruefung geboten war, damit den Eindruck erweckend - faelschlicherweise -, als sei ihre Rechnung ueberhaupt unbezahlt geblieben.

In einer einzigartig dastehenden Grossleistung juristischer Faelscherkunst schwindelt und luegt der Prozessbevollmaechtigte meiner Vertragspartner Lassen-Brucker, der gefaehrliche, intrigenspinnende Rechtsanwalt Dr. Eder in seinem Schriftsatz vom 23. Oktober 1951 dem Hohen Senat vor, dass

- a) die Firma Lassen-Brucker nie Zahlung von Koemmerling erhalten hat - eine Luege schlimmster Art - denn derselbe RA Dr. Eder unterrichtet mit Schreiben vom 7. Juni 1940 die Transatlantica, Rotterdam - siehe Anlage Nr. 5 Fotokopie seines diesbezuglichen Schreibens -, dass ihm aufgrund der vorgelegten Quittungsphotokopie die Herausgabe des Betrags von RM 2168,70 von meinem Vertragspartner Koemmerling gelungen ist und
- b) im gleichen Schriftsatz vom 23. Oktober 1951 an den Hohen Senat in seiner nicht zu ueberbietenden Niedertraechtigkeit, in spoetischer, verleumderischer Weise bezweifelt dieser miserable Advokat, ob meinerseits ueberhaupt eine Zahlung an Koemmerling erfolgte, wiederum derselbe RA Dr. Eder, dem ich durch die Transatlantica Quittungsphotokopie uebersandte und der unbedingt gesehen haben musste, dass Fotokopie der Quittung ueber meine Zahlung an Koemmerling dem Herrn Schlichter, Mannheim vorlag, laut Beschluss des Herrn Schlichters vom 14. Februar 1951, wovon Abschrift - Anlage 2c - hier beigefuegt ist.

Damit glaube ich erschoeffenden Aufschluss ueber die Diebereien, ueber die Verkettung der Verbrechen der mit meinem Umzugsgut befasst gewesenen:

Vertragspartnern gegeben zu haben, denzufolge ich den Verlust meiner letzten Habe beklage und zusaetzlich haltlose, ungerechte, kostenpflichtige Gerichtsbeschluesse aufgebuerdet erhielt.

Meinen heutigen Entschaedigungs- und Rueckerstattungsantrag stuetze ich aufgrund des BRueG auf die hier geschilderten und dokumentarisch belegten Tatsachen.

Seit Dezember 1948, also seit ueber 9 Jahren, kaempfe ich um mein Recht. Durch den nationalsozialistischen Staat bin ich nicht allein um meine Heimat und Existenz gekommen, sondern habe Deutschland, unter schimpflichen Demuetigungen mit meiner Familie verlassen muessen, mein Geburts- und Vaterland, unter dessen Fahnen ich einst gekaempft und geblutet habe. (Weltkrieg 1914/18). Hier, in fremden Lande, musste ich meine Existenz wieder voellig neu aufbauen, bin arbeitslos, lebe in bescheidenen Verhaeltnissen und verdiente, als Fabrikarbeiter, mein Brot. Meine Gesundheit ist durch mein Alter - ich werde bis Juli 1958 65 Jahre alt - und nicht zuletzt durch die bisherigen Qualen und Aufregungen stark angegriffen, infolge der mir aufgezwungenen Rechtsstreite gegen die wohlueberlegten Diebereien und Betruereien meiner Vertragspartner, welche in der fuer sie so guenstigen Hitlerrepeche nur auf Stehlen und Schikanieren gegenueber einem wehrlosen Juden, aus waren und, wie im Falle Lassen-Brucker, tatsaechlich auch recht gut profitierten.

Z u e r s t , unter dem Hitlerregime , Bestehlen eines ihnen hilflos ausgelieferten, ausserhalb eines jeden Rechtsschutzes stehenden Juden Eigentums, d a n n in den Verfahren vor den Gerichten, Leugnen, Luegen und Verschweigen ihrer gemein-verbrecherischen Schandtaten, sind die Inbegriffe der wesentlichen Eigenschaften meiner Vertragspartner. Wie hier nachgewiesen, haetten sich diese kaum skrupelloser und gerissener gebaerden koennen, denen im Dunkelen jener gewissenlosen, fuer Juden so grauenvollen, rechtlosen Zeit, ich, leider Gottes, mit meiner letzten Habe in die Haende geraten und damit zum Opfer gefallen bin.

Als Diffamierter, seiner Heimat verwiesener Jude, der wirklich nicht viel mehr als sein nacktes Leben retten konnte, glaube ich - aufgrund des BRueG - allen berechtigten Anspruch auf Entschaedigung zu haben, zufolge des un menschlichen Geistes meiner Vertragspartner unter dem Hitlersystem, welche in unaussprechlich niedrigster Gesinnung, ohne Menschenwuerde - fuer sie aber so guenstige<sup>n</sup> Gelegenheit - sich gegen die Ideale von Recht, Gerechtigkeit und Menschlichkeit vergangen haben, wie gemeine Verbreder, - jeden basischen Anstand und gute Sitten, missachtend.

Ich appelliere deshalb an das Gewissen sozialer Moral und Gerechtigkeit und erlaube mir Anspruch zu erheben auf loyale Erfuellung der vom heutigen Deutschen Rechtsstaate uebernommenen Wiedergutmachungsverpflichtung, wengleich auch keine materielle Entschaedigung den fuer mich hohen ideellen Verlust meines untergegangenen wertvollen Umzugsgutes gutmachen kann.

Vom Schicksal hart angepackt, nach einem Leben voll Bitternissen und Enttaeusungen, jedes irdischen Besitzes beraubt und darum betrogen, ohne Geldmittel, - in meinem unerschuetterlichen Glauben an den Triumph der Wahrheit und des Rechtes ueber das an mir, meines juedischen Glaubens wegen von einer Verbrecherregierung unschuldig Verfolgten, begangenen

24

vielfachen Unrechts, das meiner Vertragspartner kompromisslose Philosophie des Hasses in ihrer ganzen Gefaehrlichkeit erkennen laesst, erhebe ich im Namen der Menschlichkeit, Zivilisation und um der Gerechtigkeit Willen feierlichen Anspruch auf Wiedergutmachung hinsichtlich meiner bereits im April 1941 untergegangenen letzten Habe, mit der ergebensten Bitte um Stattgabe meines ausfuehrlich begruendeten, mit Dokumenten belegten Entschaedigungs- und Rueckerstattungsantrages.

E r g e b e n s t

*Eugene M. Lynn*

Eugene M. Lynn , Antragsteller  
( fruher Eugen Levy, geb. 24.7.1893  
in Pirmasens, Pfalz Hauptstr, 104 )

./.. Eine Aufstellung ueber  
die hier beiliegenden  
Beweisdokumenten .

EUGENE M. LYNN  
91-40 Lamont Avenue  
ELMHURST 73, L. I., N. Y.

*U.S.A.*

001197

Lloydreisebüro Albert Koenigmerling

Pirmasens - Hauptstrasse 32

Postcheckkonto 102 30 Ludwigshafen / Rhein

## RECHNUNG

für

Herrn / Firma  
Frau / Frl.

Eugen Sara Levy, Pirmasens

Fh. Nr. 92300/1/2/3

RM 289,20

Gezückversicherung

" 64,80

Garrage

" 1600,-

Bordakreditive

" 48,-

" - Spesen

" 2,-

4 Viren

" 33,20

fremde Besorgungsspesen

" 4,50

Verinbesorgung

" 4,-

Depeschen von München

" 4,50

Manipulationsgebühr

" 23,80

Telefon w. Garrage

" 3,10

RM 2080,10

abzgl. Ihre Zahlung  
bleibt zu zahlen

" 2000,-

RM 80,10

*Carl Lüssen Nachfolger,*

INTERNATIONALE TRANSPOR

SAMMELVERKEHRE VON UND NACH ALLEN RICHTUNGEN · TRANSPOR  
GROSSE LAGERHALLEN MIT BAHN- UND WASSERANSCHLUSS · EIGE

Bank-Konto: Deutsche Bank, Filiale Mannheim  
Postscheck-Konto: Ludwigshafen a. Rh. 5172



*P 101, 11, 11, 11, 11*

Sped. Nr. ....

MANN

QUITTUNG über RM **2848.80**

von Herrn Eugen Jsrael Levy, Pirmasens

Rest auf Rechnung Rm. 80.10 und Rm. 2168.70  
für Rechnung lassen zur Überweisung

**[REDACTED]**

richtig erhalten zu haben, wird hiermit bescheinigt

Pirmasens

den 26. August 1939

**Albert Koemmerling**  
*[Signature]*  
Pirmasens

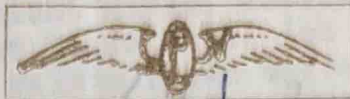
*2/16*

# Carl Lassen Nachfolger, Mannheim

## INTERNATIONALE TRANSPORTE

SAMMELVERKEHRE VON UND NACH ALLEN RICHTUNGEN · TRANSPORTVERSICHERUNG · LAGERUNG  
GROSSE LAGERHALLEN MIT BAHN- UND WASSERANSCHLUSS · EIGENER ROLLFUHR- UND AUTOPARK

Bank-Konto: Deutsche Bank, Filiale Mannheim  
Postschek-Konto: Ludwigshafen a. Rh. 5172



Telegramm-Adresse: LASSEN  
Fernsprecher Nr. 20053 und 20054

Sped. Nr. ....

MANNHEIM, 25. August 1939.

Binnenhafenstraße 19a  
Postschließfach 39

### RECHNUNG Nr. 1586

für Herrn Eugen Israel L e v y, Pirmasens, Hauptstr. 104.

Text	Satz pro	Zu Ihren Lasten	
		RM	PF
Betrifft: L. 1586 1 Lift Umzugsgut 20 cbm = 4000 kg.			
Speditionsversicherung gemäß § 39 ff. A. D. Sp.			
Übernahme ab Wohnung Pirmasens bis frei Hafen New - York		1600.	--
Deutscher Versicherungsanteil auf § 2000.- einschl. Stempel und Steuer		55.	75
Ein - Auslagern in Hamburger - Freihafen		112.	--
4 Monate Lagerung im "		224.	--
2 Kisten u. 3 Koffer n/London = 383 kg.			
2 Überseekisten a 13.50		27.	--
Übernahme ab Mannheim bis frei Hafen London RM 30.-- p. 100 kg.		120.	--
Deutscher Versicherungsanteil auf § 1000.- einschl. Stempel u. Steuer		27.	75
Urkundensteuer		2.	20
		<u>2168.</u>	<u>70</u>

Die Sendung in London ist an die

Speditionsfirma Gerhard & Hey, L o n -

Wir bitten, unsere Rechnungen auf das  
Konto B 266 bei der Dresdener Bank  
zu überweisen.

d o n, E. G. zu Ihrer Verfügung abgefertigt worden.

Versicherungspolice(n) folgen!

Zahlbar innerhalb 3 Tagen nach Empfang in bar ohne Portozug.

Bei Reklamationen bitten wir Herrn Mr. und Speditionen-Mr. anzuführen.

Wir erheben ausdrücklich auf Grund der Allergemeinen Deutschen...  
für (A. D. Sp.), welche für alle Leistungen...  
Eigentümer und Ob...

Eidesstattliche Versicherung

28

Ich, der unterzeichnete Walter Martin Lynn, geb. 3 Juli 1922 in Pirmasens, Pfalz versichere hiermit an Eidesstatt, dass ich mit meinem Vater Herrn Eugene M. Lynn am Morgen des 26. August 1939 im Reisebuero des Herrn Albert Koemmerling, Pirmasens, Hauptstr. 32 war um die Eisenbahnfahr- und Schiffakarten fuer unsere Auswanderung nach Amerika abzuholen, worauf mein Vater noch einen Restbetrag zu bezahlen hatte. Ausser Herrn Koemmerling war ein Buerofraculein anwesend.

Ich erinnere mich genau, dass mein Vater Herrn Koemmerling zur Bezahlung dessen Rechnung einen Hundertmarkschein hinreichte, dass Herr Koemmerling erwiderte nicht darauf herausgeben zu koennen, weil er kein Wechselgeld in seiner Kasse habe. Ich erinnere mich weiter genau, dass Herr Koemmerling meinem Vater sagte, dass er sich schon den ganzen Morgen vergebens bemuehe von einer oder von einer seiner Banken Geld zu bekommen, aber festgestellt habe, dass die Banken geschlossen seien.

Mein Vater erklarte Herrn Koemmerling, dass er gerade im Begriffe sei zur Bank zu gehen um einen Scheck zu kaufen, um damit die ihm mit der Morgenpost (Samstag, den 26. August 1939) zugegangene Rechnung der Firma Carl Lassen Nachf., Mannheim zu bezahlen, worauf ihm Herr Koemmerling sagte: " Diesen Weg koennen Sie sich sparen, denn die Banken sind heute geschlossen, sonst haette ich Geld " und fortfahrend mit seiner Erklarung machte Herr Koemmerling meinem Vater den Vorschlag ihm das fuer die Fa. Lassen bestimmte Geld zu ueberlassen, womit ihm aus seiner augenblicklichen Geldverlegenheit geholfen waere - er wuerde heute noch Ueberweisung also Zahlung an die Fa. Lassen vornehmen.

Mein Vater ging auf das Anerbieten und den Vorschlag des Herrn Koemmerling ein, haendigte ihm den Rechnungsbetrag fuer die Fa. Lassen in bar aus und Herr Koemmerling erteilte auf Verlangen meines Vaters eine Quittung. Mein Vater wies Herrn Koemmerling wiederholt und immer wieder auf die Dringlichkeit unverzueglicher Ueberweisung an die Fa. Lassen hin. Herr Koemmerling sagte meinem Vater wiederholt zu, heute noch Ueberweisung vorzunehmen. Unter Dankbarkeit fuer seine Hilfsbereitschaft hat Herr Koemmerling meinem Vater sofortige Ueberweisung zugesichert und versprochen.

Bevor ich an jenem Samstag Morgen mit meinem Vater das Buero Koemmerlings verliess, ging ich, auf Wunsch Koemmerlings in benachbarten Geschaeften fuer ihn Geld wechseln, damit er zum Herausgeben Kleingeld in seiner Kasse hatte.

Dies ist der Vorgang bei der Hingabe des Geldes an Herrn Koemmerling in dessen Buero, wie ich ihn erlebte, am Samstag Morgen, den 26. August 1939.

Mit dem Erwerb der Amerikanischen Staatsbuergerschaft habe ich wie mein Vater ebenfalls den Familiennamen Lynn (frueher Levy) angenommen.

Das Vorstehende wird hiermit von mir an Eidesstatt versichert.

Walter Martin Lynn

Walter Martin Lynn,  
139 West 83 Street  
New York 24, N.Y.

Sworn and signed before me

this 31<sup>st</sup> day of January, 1953

Gladye K. Gilbert

GLADYS K. GILBERT  
Notary Public, State of New York  
Qualified in Queens County  
No. 41-651899  
Commission Expires March 29, 1954

Schlichter  
fuer Wiedergutmachungssachen  
bei dem Amtsgericht Mannheim.

Ausfertigung

Aktenzeichen:

Justizmin. Stuttgart : R 7272  
Justizmin. Karlsruhe : 401/12648/49  
Zentralanmeldeamt : A 106 243  
Schlichter Mannheim : Rest M 2322

Beschluss

In Sachen  
des Eugene Lynn zu New York 24,139 West 83 Street,  
Antragstellers,  
vertreten durch Theodor Luckenbach zu Bad Nauheim,  
gegen  
1. die Firma Carl Lassen Nachfolger,  
2. den Spediteur Bernhard Brucker, bei-de Mannheim  
Antragsgegner,  
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Eder zu Mannheim,

wird der Anspruch des Antragstellers auf Schadenersatz fuer einen Lift  
Umzugsgut zurueckgewiesen.

Gruende :

Laut der von dem Antragsteller in Fotokopie ueberreichten Rechnung der  
Antragsgegnerin zu 1 vom 25. August 1939 hat diese fuer den Antragsstel-  
ler die Versendung eines Lifts Umzugsgut ab Wohnung Pirmasens bis Frei-  
Hafen New York und die Zwischenlagerung dieser Sendung im Hamburger  
Freihafen, sowie die Uebersendung von zwei Kisten und drei Koffern ab  
Mannheim bis Frei Hafen London uebernommen. Sie hat hiefuer RM 2,168,70  
berechnet.

Die zwei Kisten und drei Koffer, die direkt an eine Speditionsfirma in  
London abgefertigt worden sind, sind auch angekommen. Dagegen hat sich  
ueber den Verbleib des Lifts Umzugsgut, der nach dem Hamburger Freihafen  
zur Zwischenlagerung gegangen ist, nichts ermitteln lassen. Dabei ist zu  
bemerken, dass die Antragsgegnerin zu 1 waehrend des Krieges total ausge-  
bombt worden ist und alle ihre Unterlagen verloren hat. Dasselbe ist auch  
bei der Hamburger Speditionsfirma der Fall, deren Hilfe sich die Antrags-  
gegnerin zu 1 im vorliegenden Falle bedient hat.

Der Antragssteller nimmt fuer den eingetretenen Verlust aufgrund der REG  
ausser der Antragsgegnerin zu 1 auch den Antragsgegner zu 2 als Gesamt-  
schuldner in Anspruch, weil er die Umzugsgut-Abteilung der Antragsgegnerin  
zu 1 allein auf eigene Rechnung gefuehrt hat. Auf den Hinweis des Schlicht-  
ers, dass eine Speditionsfirma, die die Versendung von Umzugsgut uebernehme,  
nicht Inhaber der Eigentuererstellung werde und deshalb aufgrund des REG  
nur haften koenne, wenn sie sich das Umzugsgut rechtswidrig angeeignet  
habe, hat der Antragsteller eine entsprechende Behauptung aufgestellt. Er  
hat die Fotokopie eines Schreibens der Transatlantica Forwarding Co. vom  
30. Marz 1940 vorgelegt, worin diese Speditionsfirma ihm mitteilt, dass die  
Antragsgegnerin zu 1 den Versand des Lifts verweigert habe, weil auf der  
Sendung ein Betrag von Rm: 2,122,70 ruhe, der noch nicht bezahlt sei.

20

Er behauptet, dass er bereits am 26. Aug. 1939 Herrn Albert Koemmerling in Pirmasens RM 2,168,70 zwecks Ueberweisung an die Antragsgegnerin zu uebergeben habe. Er hat Fotokopie der Quittung des Albert Koemmerling vorgelegt. Er will also in erster Linie behaupten, dass die Antragsgegner rechtswidrig die Ausshaendigung der Sendung verweigert haetten wegen einer Forderung, die bereits beglichen gewesen sei, evtl. will er behaupten, dass die Antragsgegner sich wegen ihrer Forderung aus dem Umzugsgut befriedigt haetten, obwohl der Wert der Sendung ihre Forderung um ein Vielfaches ueberstiegen habe. Diese Aneignung sei erfolgt, weil die Antragsgegner bei dem damaligen Stand der Kriegsoperationen damit gerechnet haetten, dass der Antragsteller niemals Ansprueche dieserhalb geltend machen koenne.

Die Tatsachen, auf die der Antragsteller seinen Anspruch aus dem REG gruenden will, stellen keine schliessige Begrueudung dieses Anspruches dar. Zunaechst steht gar nicht fest, ob der Betrag der Rechnung vom 25. August 1939 in den Besitz der Antragsgegnerin zu 1 gekommen ist. Der Antragsteller hat bisher selbst nicht behauptet, dass Koemmerling den Betrag an die Antragsgegnerin zu 1 weiter ueberwiesen habe. Die Antragsgegner haben bestritten, dass der Betrag eingegangen sei.

Dem Antragsteller ist anheim gegeben worden, eine Bestaetigung des Albert Koemmerling beizubringen, dass er das Geld ueberwiesen habe. Diese Bestaetigung ist bis heute nicht eingegangen.

Selbst wenn die Annahme der Antragsgegner, dass der Rechnungsbetrag noch nicht eingegangen sei, irrtuemlich gewesen waere, wird man einer anstaendigen kaufmaennischen Firma nicht ohne weitere Unterlagen unterstellen koennen, dass sie ihr Zurueckbehaltungsrecht wider besseres Wissen ausgeuebt habe. Jeder Anhalt fehlt aber dafuer, dass die Antragsgegner sich den Lift rechtswidrig angeeignet haetten, um sich daraus fuer ihre Forderung bezahlt zu machen. Dies erscheint vielmehr ausgeschlossen, weil sich der Lift gar nicht im Besitz der Antragsgegner befand, sondern im Freihafen Hamburg lagerte und dort ohne die Zollpapiere von den Antragsgegnern garnicht haette wieder erlangt werden koennen. Die Erfahrung spricht vielmehr dafuer, dass der Lift wie alles juedische Umzugsgut im Hamburger Freihafen von der Gestapo beschlagnahmt worden ist - oder aber - dass er vielleicht durch Fliiegerangriff vernichtet worden ist.

Dem Antragsteller ist daher anheim gegeben worden, seinen Rueckerstattungsanspruch gegen die Antragsgegner fallen zu lassen und gegen das Deutsche Reich als den wirklichen Entzieher umzustellen. Dieser Empfehlung ist der Antragsteller bis heute abernoch nicht nachgekommen. Der Anspruch des Antragstellers gegen die beiden Antragsgegner musste deshalb gem. Art. 62 Abs. 2 REG zurueckgewiesen werden. Gegen diesen Beschuss kann der Antragsteller binnen 3 Monaten Einspruch gem. Art. 63 REG bei dem Schlichter einlegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses an seinen Bevollmaechtigten Luckenbach.

Mannheim, den 14. Februar 1951.  
Der Schlichter fuer Wiedergutmachungssachen  
bei dem Amtsgericht Mannheim.

Ausgefertigt:  
Mannheim, den 14. Februar 1951.

Amtssiegel

Urkuundsbeamte der  
Geschaeftsstelle:  
gez.: Reichle

EUGENE M. LYNN  
91-40 Lamont Avenue  
ELMHURST 73, L. I., N. Y.  
APR 18 1958

Anlage Nr. 2c

Rotterdam, 15 NOV. 1939

31

Messrs. J. Weil for Mr. E. Levy.,

ATLANTICA BEACH.

Gentleman,

We herewith kindly ask you remit undermentioned invoices to our account with the Bank of the Manhattan Co, 40 Wall Street, For. Dept. NEW YORK N.Y. by return of mail.

Thanking you, we are  
yours very truly

TRANSATLANTICA FORWARDING &

Our invoice no.

RV581/7346

\$

10.50

RV582/7347

11.--

RV581/7348

11.--

38.50

# Carl Lassen Nachfolger, Mannheim

## INTERNATIONALE TRANSPORTE

SAMMELVERKEHRE VON UND NACH ALLEN RICHTUNGEN · TRANSPORTVERSICHERUNG · LAGERUNG  
GROSSE LAGERHALLEN MIT BAHN- UND WASSERANSCHLUSS · EIGENER ROLLFUHR- UND AUTOPARK

Bank-Konto: Deutsche Bank, Filiale Mannheim  
Postschek-Konto: Ludwigshafen a. Rh. Nr. 5172



Telegramm-Adresse: LASSEN  
Fernsprecher Nr. 20053 und 20054

Sch/R

8281 51 2099  
Firma

12. März 1940

MANNHEIM,

Transatlantic

STADTBÜRO F 1,10  
TELEFON 28164

Rotterdam

Parklaan 36

Betr.: Lira 1586 von Eugen Levy früher Pirmasens.

Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens v. 5. ds. Ms. welchem wir Vollmacht von Herrn Levy entnehmen haben. Den Versand der Sendung können wir aber erst vornehmen, wenn Herr Levy bei uns die Transportkosten bezahlt hat. Herr Levy hat wohl seinerzeit vor seiner Abreise geschrieben, dass er uns das Geld überwiesen hat, doch ist bis heute nicht ein Pfennig eingegangen. Wir sahen uns deshalb gezwungen die Sendung zu pfänden, was inzwischen auch geschehen ist. Unsere Rechnung v. 24. 8. 39 beträgt RM 2168.70. Hierzu kommen die bis einschließlich Monat März 1940 aufgelaufenen Lagergelde mit RM 224.-- und Gerichtskosten ca RM 250.-- zusammen = RM 2642.70. Hier würde die damals gültige Bedienung von Dollar 14.-- per cbm = Dollar 280.-- = RM 700.-- abgehen, zuzüglich Bahnfracht bis zur Grenze ca RM 100.--, sodass wir noch zu erhalten haben, ca RM 2122.70. (bis Ende März 1940)

X  
Gevor dieser Betrag bezahlt ist, können wir den Versand nicht vornehmen und Sie bitten Herrn Levy hiervon verständigen.

Respektvoll  
Carl Lassen Nachfolger

Dr. KARL EDER  
Dr. RUDOLF EDER

1200

MANNHEIM, den 7. Juni  
D 1, 74, Mannheim

740

33

Rechtsanwälte

Firma

Transatlantica

Rotterdam

36 Park Laan

Sprechstunden  
Montag bis Freitag, 10 bis 12 Uhr  
- Samstag: 10-11 Uhr  
An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen geschlossen

Postfachkonto: Dr. R/Bl.  
Nr. 776 Ludwigshafen a. Rh.

Fernsprecher: 88325

Betr.: L 1586 Umzugsgut des Herrn  
Eugen Levy.

12/6/39  
N 12/6/39

In obbiger Sache komme ich im Auftrag der Firma Laasen Nachf. Inh. Bernhard Brucker in Mannheim auf Ihr Schreiben vom 8. und 11. April ds. Js. zurück.

Meiner Mandantin war völlig unbekannt, dass Herr Levy vor seiner Auswanderung den Betrag der Rechnung vom 25. August 1939 über 2168,70 RM an Herrn Kömmerling in Pirmasens zwecks Ausfolgung an meine Mandantin bezahlt hatte. Herr Levy hätte mindestens davon doch s. Zt. meine Mandantin benachrichtigen müssen. Da dies nicht geschehen war, und er auch sonst nichts von sich hören liess, hat die Firma Brucker in Unkenntnis der Einzahlung bei Herrn Kömmerling uns die Sache zur gerichtlichen Betreibung übergeben. Wir haben am 22. Dezember 1939 gegen Levy bei dem hiesigen Gerichte wegen der gesamten Forderung Arrestbefehl erwirkt und haben auf Grund des Arrests verschiedene Vollstreckungsversuche unternommen. Zuletzt haben wir auch im Januar ds. Js. das in Hamburg eingelagerte Umzugsgut des Herrn Levy gepfändet. Durch alle diese Massnahmen sind bei uns, durch den Gerichtsvollzieher und bei dem Gerichte Kosten in Höhe von insgesamt 295,82 RM entstanden, zu deren Ersatz Herr Levy verpflichtet ist.

Auf Grund der im April übersandten Fotokopie der Quittung konnten wir von Herrn Kömmerling die Herauszahlung der 2168,70 RM erlangen. Kömmerling entschuldigt sich mit der da-

mals gleich erfolgten Räumung von Pirmasens, wodurch er mit betroffen wurde. Wir müssen es Herrn Levy überlassen, sich dieserhalb mit Herrn Kömmerling auseinanderzusetzen, da dieser nicht unser Beauftragter, sondern Beauftragter von Herrn Levy war. Für uns war die Rechnung nicht bezahlt und war deshalb das erwähnte gerichtliche Vorgehen erforderlich.

Meine Mandantin hat jetzt noch zu fordern:

Die oben erwähnten Kosten mit	295,82 RM
Lagergeld Dez. 1939 bis Juni 1940	392.-- RM
Umladern im Dez. 1939 auf Veranlassung der hamburger Hafengesellschaft	56,85 RM
Devisenschiffskontrolle bei Verladung in Hamburg	22,50 RM
Fracht ab Hamburg bis Eingangsschiff Rotterdam	400.-- RM
Porti, Papiere u. kleine Spesen	<u>8,65 RM</u>
	1175,82 RM

Andrerseits bringt meine Mandantin Herrn Levy für die Nichtinanspruchnahme der Seefracht Hamburg - New York 14 \$ = 35.- RM per cbm das sind für 20 cbm gut 700.- RM

verbleiben restlich 475,82 RM

Vor Zahlung dieses Betrags kann das Umzugsgut nicht frei- und aufgegeben werden. Wir bitten, zu veranlassen, dass uns dieser Betrag alsbald zugeht und sehen Ihrer baldigen Nachricht darüber entgegen.

Hochachtungsvoll!

*Handwritten signature*

APR 18 1958  
EUGENE M. LYNN  
91-40 Lamont Avenue  
ELMHURST 73, L. I., N.Y.

Abschrift

35

Anlage Nr. 6

Summarische Entscheidung No. 290

United States Court of Restitution Appeals  
of the  
Allied High Commission for Germany

No. 692

EUGENE LYNN Antragsteller

gegen

Firma Carl Lassen Nachf.,  
Bernhard Brucker Antragsgegner

Nachpruefung der Entscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart  
Nebensitz Karlsruhe  
( Rest M 2322 ( 542 ) Sen. 182 )  
Hinterlegt bei der Geschaeftsstelle am 23.Oktober 1952.

PER CURIAM

Der Antrag auf Nachpruefung und die Akten in obengenannter Sache wurden von dem Gericht in der Besetzung von Justice Fred J.Cohn, Praesident, Justices H.Lloyd Ericson und Peter J.Flanagan sorgfaeltig geprueft.

Das Gericht, mit dem Sachverhalt genuegend vertraut, erlaesst nunmehr den

BESCHLUSS

Der Antrag auf Nachpruefung wird gemaess Art.1 Par.6 des Gesetzes No.21 des Amerikanischen Hohen Kommissars zurueckgewiesen.  
Die Nachpruefung wird hiermit abgelehnt.

ES WIRD WEITER ANGEORDNET, dass die Sache bei der Rueckerstattungskammer anhaengig bleibt, falls der Antragsteller den Antrag an das Gericht stellen sollte, das DEUTSCHE REICH und die NSDAP oder eines von beiden als pflichtige Partei in das Verfahren einzubeziehen. Im Falle eines solchen Antrages hat die Kammer die genannten Parteien in die Sache gemaess Art. 61 BEG einzubeziehen.

Erlassen zu Nuernberg am 23.Oktober 1952.

gez. Fred J. Cohn

Amtssiegel des  
U.S. COURT OF RESTITUTION APPEALS

gez. H.Lloyd Ericson

OF THE ALLIED HIGH COMMISSION FOR GERMANY.

gez. Peter J.Flanagan

Ich versichere hiermit an Eidesstatt die Richtigkeit der Abschrift

FRANK J. LYNN  
NOTARY PUBLIC State of New York  
No. 50-1453995  
Qualified in Nassau County  
Commission Expires March 30, 1960

*Eugene M. Lynn*  
Eugene M. Lynn

(frueher Eugen Levy, Pirmasens)  
Pirmasens.  
geb. 24.7.1893 in Pi

STATE OF NY  
County of ...  
4/17/58

Anlage Nr. 66

Abschrift

Oberfinanzdirektion Stuttgart

26. Nov. 1954

Dr. HJ / eh

O 5603 - BV 36

LANDGERICHT MANNHEIM  
29. NOV. 1954  
Anlage

An die  
Rückerstattungskammer  
beim Landgericht Mannheim

M a n n h e i m

In Sachen

L y n n ./. Deutsches Reich u.a.

- Rest N 6164 (811) -

wird auf den Schriftsatz des Herrn Vertreters des Antragstellers vom 13. November 1954 festgestellt, dass nach eigenem Vortrag der antragstellenden Seite die behauptete Entziehung in Hamburg stattgefunden hat. Die Behandlung der Rückerstattungsansprüche nach dem Gesetz Nr. 59 der amerik. Mil. Reg. ist daher ausgeschlossen; die Zuständigkeit der Rückerstattungskammer beim Landgericht Mannheim ist nicht gegeben.

Der Ausgang des beim Landgericht Zweibrücken anhängigen Rechtsstreites kann auf das hier vorliegende Verfahren keinen Einfluss haben.

Es wird beantragt,

den Anspruch kostenpflichtig zurückzuweisen.

Im Auftrag

(Linse)

APR 18 1958

Oberfinanzdirektion Hamburg  
- L 486 - S.O. -

Hamburg 13, den August 1953.

An das  
Landgericht Zweibruecken  
1. Zivilkammer  
Zweibruecken.

Anlage : 1 Akte , 3 Anlagen lose.  
Betr. : Rechtsstreit Eugen Levy (jetzt Lynn)  
gegen Albert Koemmerling, Pirmasens.  
Bezug : dortiger Beweisbeschluss vom 25.6.1953 - 1 0 66/51.-

Auf die an das Hauptzollamt Hamburg gerichtete Anfrage vom 22.7.1953 teile ich mit, dass die hiesige Firma Carl F. Schlueter Umzugs gut fuer Eugen Levy, Pirmasens versteigert hat. Der erzielte Erloes hat insgesamt RM 5,992,80 betragen. Der Reinerloes ist von der Firma Carl F. Schlueter am 19.4.1941 in Hoehe von RM 5,030.80 an die Deutsche Bank in Hamburg zur Gutschrift auf das dort fuer die Gestapo gefuehrte Konto ueberwiesen worden.

Im Auftrag

gez.: Sillem

Ich versichere an Eidesstatt  
die Richtigkeit der Abschrift

*Eugene M. Lynn*

Eugene M. Lynn (frueher Eugen Levy, Pirmasens  
geb. 24.7.1893 in Pirmasens)

*Versteigerungsprotokoll  
o. Blatt 56-59*

PHILIP J. LAYH  
NOTARY PUBLIC  
STATE OF NEW YORK

PHILIP J. LAYH  
NOTARY PUBLIC, State of New York  
No. 30-7453925  
Qualified in Nassau County  
Commission Expires March 30, 1960

*STATE of N.Y.  
County of N.Y.  
V.S.A.  
4/17/58*

Eugene M. Lynn,  
 91-40 Lamont Avenue  
 Elmhurst 73, Long Island N.Y.  
 ( U S A )

APR 24 1957

38

EUGENE M. LYNN  
 91-40 Lamont Avenue  
 ELMHURST 73, L. I., N. Y.

APR 18 1958  
 Anlage Nr. 7

Inhaltsaufstellung meines Liftumzugsgutes  
 verpackt in einen Lift, gezeichnet L 1586 -20 ebm-  
 durch das Internationale Speditionshaus  
 Carl Lassen Nachfolger, Mannheim, Binnenhafenst.19a  
 laut Rechnung vom 25. August 1939

Neuanschaffungen .....	2,000.--	2,000.--
Goldzoll hierfuer in gleicher Hoehe	2,000.--	2,000.--
Seite 1	2292.--	
	236.--	
	318.--	
	168.50	
	<u>131.50</u>	3,146.--
Seite 2	1105.50	
	786.50	
	750.--	
	<u>910.--</u>	3,552.--
Seite 3		<u>8,045.--</u>
		<u>18,743.--</u>
	DM:	DM:18,743.--

Fuer den von mir bezahlten Goldzoll erhielt ich Wiedergutmachungs-  
 entschaeudigung verguetet, sodass sich obiger Betrag um DM 2000.--  
 vermindert, d.h. also auf DM 16,743.-- belaeuft.

Laut Schreiben der Oberfinanzdirektion Hamburg - L 486 - S.O. - vom  
 August 1953 wurden bei der Versteigerung meines Lifts durch die Firma  
 Carl F. Schlueter, Hamburg insgesamt RM 5,992,80 erloest. Der Reinerloes,  
 vermutlich abzueglich von Kosten, die nicht naeher bezeichnet wurden,  
 in Hoehe von RM 5,030,80 wurden an die Deutsche Bank in Hamburg zur  
 Gutschrift auf das dort fuer die GESTAPO gefuehrte Konto ueberwiesen.  
 Siehe Anlage 6a - Abschrift des Schreibens der Oberfinanzdirektion  
 Hamburg - L 486 - S.O. - vom August 1953.  
 Ich erlaube mir darauf hinzuweisen, dass bei den Versteigerungen jue-  
 discher Vermoegenswerte diese zu Spottpreisen, das heisst weit unter  
 Einkaufspreisen, verschleudert wurden, nicht zu reden vom wirklichen Wert  
 oder gar ideellen Wert fuer den wahren Eigentuerer.

Ich versichere hiermit an Eidesstatt die Richtigkeit der Abschrift.  
 Eugene M. Lynn (frueher Eugen Levy, geb. 24.7.1893 in Pirmasens, Pfalz)

STATE OF N.Y.  
 County of N.Y.  
 v.s. A.  
 4/12/58

PHILIP J. LAYH  
 NOTARY PUBLIC, State of New York  
 No. 7453925  
 Qualified in Nassau County  
 Commission Expires March 30, 1960





Herrrenwäsche und-Kleider

12	Nachthemden	a	5.00	60.00
33	Oberhemden		6.00	198.00
1	Badeanzug			4.00
20	Unterhemden		2.00	40.00
26	Unterhosen		2.00	52.00
6	Schlafanzüge		4.00	24.00
3	Schurzen		1.00	3.00
12	Knabenhemden		3.00	36.00
2	Knabenunterhosen		3.00	6.00
6	Turkhemden		1.00	6.00
2	Badehosen		1.00	2.00
28	Paar Knabenstruempfe		1.28	35.84
55	" Socken		1.00	55.00
2	Knabenmuetzen		1.50	3.00
6	Knabenanzüge		30.00	180.00
8	Knabenhemden		1.00	8.00
4	Halstuecher		1.00	4.00
2	Paar Fausthandschuhe		1.00	2.00
3	Arbeitsanzüge		3.00	9.00
2	" Kittel		1.50	3.00
4	Knabenmaentel		20.00	80.00
6	Oweiche Herrnkragen		1.00	60.00
24	steife " kragen		1.00	24.00
30	Selbstbinder		1.50	45.00
3	Spastlerstoecke		1.00	3.00
5	Wollunterjacken		3.00	15.00
2	lwesterjacken		3.00	6.00
1	Hausjacke			10.00
2	Herrnanzüge mit			298.00
	je 2 Paar Hosen		146.00	190.00
1	Herrnwintermantel			16.00
1	Herrnhut			320.00
4	Herrnanzüge		80.00	240.00
6	Anzüge (getragten)		40.00	30.00
1	getragener Mantel			32.00
4	Paar Hosen		8.00	50.00
1	Lodenmantel			80.00
1	Sommermantel		40.00	10.00
1	Fremnhut			30.00
6	Filzhuete		5.00	30.00
6	Dtzd. Taschentuecher			2292.00
6	mit Konogram		5.00	30.00

2292.00

136.-

3/8.-

168.50

131.50

Schuhe

10	Paar Damenschuhe	8.00	80.00
6	" Herrenschuhe	10.00	60.00
12	" Burschenschuhe	8.96	236.00

Bettwaesche

36	Bettuecher	2.50	90.00
67	Kopfkissenbe-		
	zuege	1.50	100.50
15	Klinschlagdeck		
	en	2.50	37.50
30	Bettueberzue-		
	ge	3.00	90.00
			318.00

Tischwaesche

19	Deckchen	50	9.50
48	Beriletten	1.00	48.00
37	Tischdecken	5.00	111.00
			168.50

Bademwaesche

55	weisse Handtuecher	1.00	55.00
6	Baderottiertuecher	3.00	18.00
39	Prottiertuecher	1.50	58.50
			131.50

EUGENE M. LYNN  
91-40 Lamont Avenue  
ELMHURST 73, L. I., N. Y.

APR 18 1958

*See Invoice No. 7*

DM. 3/14. -

40

Damenwasche und - Kleider

12	Nachthemden	6.---	72.---
4	Schlafanzuge	6.---	24.---
11	Garnituren	3.70	40.70
5	Hemdosen	3.---	15.---
1	Turnanzug		5.---
8	Kleiderschuerzen	3.---	24.---
25	Hemden	5.---	125.---
20	Schluempfer	1.---	20.---
1	Strandanzug		5.---
9	Buestenhalter	2.---	18.---
2	Bettjaeckchen	2.---	4.---
2	Badeanzuge	4.---	8.---
50	Paar Struempfel.	1.50	75.---
1	Graues Winterkostum		30.---
2	Morgenhausroecke	8.---	16.---
1	Seldenrock m/Jacke		10.---
2	blaue Kostueme	33.---	66.---
1	graues Sommerkostueme		30.---
1	weisses " "		40.---
1	blaues Komplet		30.---
7	Unterroecke	3.---	21.---
1	blaue Mantel		47.80
1	" Getrag."		20.---
1	Grauer Mantel		30.---
1	schwarzer "		30.---
1	Regemantel		20.---
2	Schultertuecher	1.50	3.---
2	Bleylestriekkleider	1530.---	
1	braunes Wollkleid		25.---
1	weisse Leinwandjacke		8.---
8	Sommerkleider	10.---	80.---
1	braun.Kleid, kurze aermel		15.---
1	blaues Spitzenkleid		25.---
14	Blusen u. Pullover	2.---	28.---
1	Dirndlkleid		15.---
2	Leinenhauskleider	6.---	12.---
20	Schuerzen	1.---	20.---
36	Taschentuecher	0.50	18.---
			1105.50

786.50  
750.---  
910.---

Allgemeine Wasche, Vorhaenge, Teppiche und Stoffartikel

10	Teile Vorhaenge	30.---
3	" "	3.---
6	Windeln	3.---
4	Halstuecher	2.---
2	Schueerlappen	1.---
1	Laeufer	3.---
2	Waschebeutel	1.---
2	Fussteppiche	er 2.---
1	Paar Fussballknieschuetz	er 1.---
10	" Gardinen, Uebergard. mit Stangen	er 20.---
1	Wandtasche fuer Staubtuech	1.---
5	Teppflappen	1.50
123	Sofakissen	5.---
2	Buegeltteppiche	1.50
2	Wohnzimmerteppiche	a 250.500.---
2	Fuerrvorlagmatten	2.50
2	Wohnzimmerbruecken	5.---
	teppiche	a 60. r120.---
2	Schlafzimmerlaeufer	
	teppiche	10.---
1	Korridorlaeuferteppich	10.---

786.50

Porzellan und Silber

1	Essservice 58-teilig (Selb)	250.---
1	Kaffeeservice 45-teilig. (Rosenthal)	150.---
1	" " Zwiebelmuster	
	40 teil. weiss/blau	50.---
1	Silberkasten f. 12 Gedecke	300.---
		750.---

Wohnzimmerreinigung

1	Kredenz (elchen)	150.---
1	Buecherschrank	150.---
1	Wanduhr	30.---
8	Stuehle	5.---
1	Buch-u. Zeitungsstaender	40.---
2	Lederklubsessel	20.---
1	Lederklubsessel	300.---
1	Rauchgarnitur	10.---
1	Kristallbowle mit Glaesser	180.---
1	Bismenstaender	30.---
		910.---

DM. 3,552. -

EUGENE M. LYNN  
91-40 Lamont Avenue  
ELMHURST 73, L. 1, N. Y.  
APR 18 1958

*ju Anlage No. 7*

Vertegegenstände

1	Briefmarkensammlung (hoher Wert)	1000.--
1	Klavier (Gerbstaedt) schwarz polirt	1200.--
1	Klavierschl	10.--
1	Klavierlampe	10.--
2	Klavierfluehen (Marmor, Mozart, Beeth)	30.--
1	Kotenschrank m/Rolladen, ausziehbar	30.--
1	Schuelervioline m/Kasten, 2 Boegen	100.--
3	wertvolle Violinen je m/Kasten u. 2 Boegen	a 300.--
		900.--
1	Botenstaender	15.--
1	Planodecordeon (Hohner - Verd) ) mit 80 Baessen. Perlmutterverzert mit Etui	450.--
		300.--
		<u>4045.--</u>
	Musikliteratur, Noten, Buecher	

1	Triumph-Schreibmaschine m/Kasten	250.--
1	Pfaff - Naemaschine	200.--
1	Naehzeugtischehen	30.--
5	Oelgemaelde, Stillleben, Landschaften	350.--
1	Feldstecher-Zeiss m/Etui	150.--
1	Theaterglas, Perlmutter verzert	80.--
1	4-armiger Silberleuchter	100.--
		<u>5205.--</u>

Verschiedenes: wie Stehlampen, Nachttischlampen, Kristallglueser, Aufstell-sachen, Wandteller, Vasen, Wein-u. Wasserglueser, Buecher, Kuechengeraete, Kelsszeuge, Baukasten, Spielzeug

		300.--
		<u>5305.--</u>

Elternschlafzimmer

2	Eichen pol. Bettstellen, Federbiten	1425.--
	Drahtmatratzen, Kissen, zwei 3 teilige	
	Matratzen, 2 Nachttische	100.--
1	Kleiderschrank	80.--
1	Wasserschrank	80.--
1	Kommode mit Spiegel u. Marmorplatte	150.--
2	Stuehle. 1 Sessel	40.--
2	Steppdecken	50.--
1	couch u. Decke	80.--
1	Schlafzimmerbild	30.--

Jungenschlafzimmer

2	weiss email. Bettstellen (Eisen)	300.--
	Drahtmatratzen, Federbetten u. Kissen	
	je 2 dreiteilig, Matratzen	25.--
2	Nachtische	10.--
2	Stuehle	100.--
1	Kleiderschrank	100.--
1	Waschkommode	100.--
1	Haarapotheke, 15 Sauberschaft, 1 Wandspiegel	50.--

8045.--

EUGENE M. LYNN  
91-40 Lamont Avenue  
ELMHURST 73, L. I., N. Y.

APR 18 1958

*per Anlage Nr. 7*

*42*

Eugene W. Lynn,  
91-40 Lamont Avenue  
Elmhurst 75, Long Island N.Y., den  
( USA )

AUG 14 1958



Az. : F / 20 315

7 21052

An das  
Wiedergutmachungsausschuss  
beim Landgericht,  
H a m b u r g .

V. 43  
Zurück  
22 2  
25/11.57  
25

Betr.: Bundesrueckerstattungsgesetz vom 19. 7. 1957  
mein Antrag vom 18. 4. 1958 Lynn, Eugene Morton-fr. Eugen Levy-  
eingereicht beim Verwaltungsausschuss in Stadthagen, Obernstr. 29

In meinem am 18.4.1958 eingereichtem Antrag habe ich das gesetz-  
lose Treiben, die groben Rechtsverletzungen meiner mit der Sache bezw.  
mit dem Transport meines Umzugsgutes, verpackt in einen Liftvan L 1586,  
befasst gewesenen Vertragspartner, deren an mir verübten, ineinander-  
greifenden Verbrechen dargelegt, denen ich - als Jude - unter der Hitler  
Barbarei ohnmächtig gefangen, wehr- und rechtlos gegenüberstand.

An Hand dokumentarischen Beweisunterlagen habe ich aber die  
Heimtuecken der hoellischen Geister, die meine Vertragspartner waren,  
zuerst deren Stehlen unter dem Hitlerregime, dann ihr Inuegen vor den  
Wiedergutmachungsinstanzen nachgewiesen, wie diese in jener Schreckens-  
zeit, ganz nach Herzenslust mit meinem Geld und mit meiner letzten  
Habe verfahren sind. Ich habe dadurch zu meinem ewigen Leidwesen den  
Verlust meiner und meiner Familie letzten Habe - hier Umzugsgut - zu  
beklagen, worauf sich mein am 18.4.1958 eingereichter EntschaeDIGungs-  
antrag - aufgrund des Brueg vom 19.7.1957 - stuetzt.

In den mir durch die gemeine Niedertraechtigkeit, Falschheit und  
Tuecken meiner Vertragspartner aufgezungenen Rechtsstreiten, musste  
ich in Sachen gegen das Internationale Speditionshaus Carl Lassen  
Nachfolger, Mannheim Binnenhafenstr. 19a, i c h , als der Untrechtsge-  
schaeDIGte, von einem menschenunwerdigen Verbrechersystem Verfolger,  
weil Jude, entgegen und in gaenzlichem Widerspruech des Sinnes und  
Geistes einer Wiedergutmachung, harte und fuer mich kostentpflichtige  
Gerichts- und Senatsentscheidungen erbaumungslos ueber mich ergehen  
lassen und auf mich nehmen, infolge der Grossleistung juristischer  
Faelscherkunst des Rechtsanwalts Dr. Eder, Mannheim Bassermarkt 36,  
als Prozessbevollmaechtigter meiner Vertragspartner, des hier gewaehnt-  
en Internationalen Speditionshaus Lassen Nachfolger, Mannheim. So  
hat sich mein durch groebstes Verschulden und Vernachlaessigung der  
uebernommenen Vertragspflichten Seitens dieses Speditionshaus ent-  
standener Schaden, bestehend im Verlust meines Umzugsgutes, fuer diesen  
Exponent von einem Rechtsanwalt, in hoechstem Masse profitabel ausge-  
wirkt - eben als Folge der gegen mich - als der GeschaeDIGte - ergang-  
enen kostentpflichtigen Gerichts- und Senatsentscheidungen. Dadurch hat  
Herr RA Dr. Eder DM 954.62 in denkbar unfairster Weise fuer seine  
sogenannte "anwaltschaftliche" Taetigkeit an Anwaltskosten von mir  
erworben, wobei dieser geldgierige Aussauger in seiner Kostenberechnung

einen Streitwert von DM 22,000.-- zur Verrechnung brachte.

Einer jeden Moral und Ethik zuwider, hat RA Dr. Eder damit zum Zweiten mal an meinem juedischen Schicksal und zu meinem Verlust und Schaden "verdient", indem er erstmals - damals allerdings unter der Nitler-Barbarei, wo weder er noch meine Vertragspartner, die internationalen Spediture sich nicht um meine Vertrags-Juden Vermoegenwertes zu sorgen brauchten - durch seine sogenannte "anwaltschaftliche" Taetigkeit bei der Entziehung meines Umzugsgutes durch Pfandung, mithalf. Wie in meinem Antrag vom 18.4. 1958 geschildert, ging dieser Akt der Vermoegenwertentziehung in denkbar heimtueckischster, hinterlistigsterweise vor sich. Ohnehin mir irgendetwelche Kenntnis gegeben zu haben, unter Witthilfe des RA Dr. Eder, - ohne jede vorherige Benachrichtigung an mich - einer jeden Moral und den ueblichen guten, kaufmaennischen Sitten zuwider, eingeleitet sich meine Vertragspartner, die internationalen Spediture, mein Umzugsgut an.

Es waere doch wirklich das Mindeste und Anstand gewesen, was ich von meinen Vertragspartnern, dazu solcher vom Format eines Welthauses, wie es die internationalen Spediture Carl Lessen Nachfolger sind, haette mit Recht erwarten koennen, dass dieses mich ueber den wahren Sachverhalt unterrichtet - wie das geflissentlich unterblieb, - bevor Pfandung und Bezahltmachung an meinem Umzugsgut erfolgte, welches von meinen Vertragspartnern zum Transport nach USA uebernommen worden war.

Als mir noch Kriegsende - 1945 - die Moeglichkeit gegeben war, wegen des Verbleibes meines Umzugsgutes Nachforschungen anzustellen, meine Vertragspartner - weil um ihre Schuld und Versaumnisse mir gegenueber vollkommen bewusst - mir dabei aber nicht nur nicht behilflich waren, vielmehr sich einfach darauf beriefen, wie es Verbrecher tun, sich an nichts mehr erinnern zu koennen, meldete ich den Verlust meines Umzugsgutes zunächst bei den jeweiligen, fuer meine Vertragspartner zustaeendigen Wiederutmachungsstellen an - das geschah meinerseits im Jahre 1951, zu den behoerdlich festgesetzten Daten.

Laute Auskunft der Oberfinanzdirektion Hamburg 13 vom August 1953 - L 486 - S.O. - war aber zur Zeit der hier meinerseits erstatteten Anmeldungen, mein letzter Vermoegenwert - mein Umzugsgut -, rund 10 Jahre zuvor - infolge der mir gegenueber begangenen Verbrechen Seitens meiner Vertragspartner - durch Versteigerung zum Opfer gefallen, indem die Verbrecherorganisation GESTAPO mein Eigentum, meinen letzten Vermoegenwert - mein Umzugsgut - zu Spott- und meinen letzten Vermoegenwert, bereits am 19.4.1941 versteigert hat. So geschehen laut Auskunft vom August 1953 der OFD Hamburg 13, bereits im Jahre 1941 - 10 Jahre bevor meinerseits Wiederutmachungsschritte eingeleitet worden sind. Abschrift der Auskunft der OFD-Hamburg vom August 1953 folgt anbei.

Haben meine Vertragspartner, die internationalen Spediture unter dem Hitlerregime an mir gewuetet, wie sie es wilder nicht treiben konnten, ihre an mir wehr- und rechtlos Verfolgtem begangenen Unrechtshandlungen aber, von denen ich weder eine Ahnung noch Kenntnis hatte, nicht nur mir gegenueber sondern auch dem Herrn Schlichter beim AG Mannheim, dem Land-

45

Landgericht Mannheim und dem Hohen Senat Karlsruhe gegenueber - vorsatzlich und geflissentlich - streng geheimgehalten, so stellten sie sich in den mir aufgezwungenen Rechtsstreiten um alle ihre Verbrechen, nach meiner Gangsterart, dumm und unwissend, in RA Dr. Eder aber, der um alle mir gegenueber begangenen Unrechtshandlungen genauestens Bescheid wusste, fanden sie den willigen, auf Profit und Geld ausgehenden, miserablen Advokaten - als Spiritus rector -, auf Kosten eines unschuldigen, wehr- und rechtlosen, einzig und allein seines juedischen Glaubens wegen, verfdgten Menschen.

Infolge dieser verwerflichen Taktik und Gebahren meiner Vertragspartner, infolge deren Unaufrichtigkeit und Falschheit, war ich, als der unrechtmassig Verfolgte und Geschaedigte in die Lage gedraengt, langwierige, kostspielige Rechtsstreite zu fuehren, mit leider fuer mich so verhaengnisvoll, tragischem Ausgang - wo mein Verlust, d.h. der Untergang meines Umzugsgutes bereits ueber zehn Jahre zu vor, laut Auskunft vom August 1953 der OFD Hamburg 13, bereits im April 1941, feststand und besiegelt war.

Ich, als wehr- und rechtloses Objekt des Geschehens, weil ich mich gegen die niedrig-gemeinen Schandtaten und Verbrechen meiner Vertragspartner, insbesondere aber gegen die skandaloesen Vortraege deren Prozessbevollmaechtigten RA Dr. Eder aufzulehnen wagte, die Senatsentscheidung vom 15.1.1952, die hinsichtlich der an mir veruebten Unrechtshandlungen ohne Beweisfuehrung erfolgte - vielmehr lediglich einer generoesen Verordnung gemass - dagegen interpretierte, lieferte mithin nur den Duenger fuer dessen Einnahmen. RA Dr. Eder aber profitiert infolge seiner und meiner Vertragspartner Unmoral, vorsatzlich falsches, wissenschaftlich unsachliches Handeln - und Tuegen.

In schrecklicher Unerbittlichkeit, in meiner Hoffnung auf ein Anderswerden grauenhaf getauscht, erfolglos gegen die abgrundtiefen Schlechtigkeiten meiner Vertragspartner, die Internationalen Spediture lassen Nachfolger und deren miserablen, raffinierten Advokaten gekampft, gebe ich nicht die Hoffnung auf in meinem klaren Schadensfalle ein Gericht zu finden, das mir Hilfe und Wiedergutmachung in hoeherem Sinne zuteil werden laesst, die ueber bloss statistarische Verordnungen hinausgeht - um der Wahrheit und Gerechtigkeit Willen und Ehre .

Infolge der Nazi-Barbarei, durch deren Gefolgsleute, wie sie in grandioser Weise in meinen Vertragspartnern samt deren Anwalt, als ueberrepraesentativer eines Unrechtssystems, einem unschuldigen, wehrlosen Juden gegenueber sich nicht wilder gebaerden konnten, meiner Existenz und meines Vermoegens beraubt, diffamiert, meines Heimatlandes verwiesen, unter dessen Fahnen ich einst gekampft und blutete (1. Weltkrieg), verarmt und ruiniert, jetzt 65 Jahre alt, krank und arbeitslos, ohne Verdienst und Einkommen, darf ich vielleicht heute nochmals die ergebenste Bitte aussprechen:

meinen auf Grund des Brueß am 18. April 1958 beim Verwaltungsamt fuer innere Restitutionen, Stadthagen eingereichten Entschaedigungsantrag moeglichst baldige Beruecksichtigung und Erfuellung zukommen zu lassen, wofuer ich im Voraus verbindlichst danke.

./ Abschrift der Auskunft v. August 1953 der OFD Hamburg 13.

Ergabenst  
Eugene W. Lynn, geb. 24.1.1893  
in Pirmasens, Pfalz.

Abschrift

Oberfinanzdirektion Hamburg  
- L 486 - S.O. -



August 1953.

An das  
Landgericht Zweibruecken  
I. Zivilkammer  
Zweibruecken.

Widergutmachungskommission  
Landgericht Hamburg  
Anlage : 1 Akte , 3 Anlagen lose.  
Betr.: : Rechtsstreit Eugen Levy (jetzt Lynn)  
          gegen Albert Koemmerling, Pirmasens.  
Bezug : dortiger Beweisbeschluss vom 25.6.1953 - 1 0 66/51.-

Auf die an das Hauptzollamt Harburg gerichtete Anfrage vom 22.7.1953 teile ich mit, dass die hiesige Firma Carl F. Schlueter U m z u f s g u t fuer Eugen Levy, Pirmasens versteigert hat. Der erzielte Erlaos hat insgesamt RM 5.992,80 betragen. Der Reinerloos ist von der Firma Carl F. Schlueter am 19.4.1941 in Höhe von RM 5.030,80 an die Deutsche Bank in Hamburg zur Gutschrift auf das dort fuer die Gestapo gefuehrte Konto ueberwiesen worden.

Im Auftrag

Ges.: Sille

Ich versichere an Eidesstatt die Richtigkeit der Abschrift

*Eugene M. Lynn*

Eugene M. Lynn (Frueher Eugen Levy, Pirmasens  
geb. 24.7.1893 in Pirmasens)

EUGENE M. LYNN  
9140 Lamont Avenue  
SIMHURST 73, L.I., N.Y., AUG 18 1958

Az.: F/20 3/5

46

Eugene W. Lynn,  
91-40 Lemont Avenue  
Elmhurst 73, L.I.N.Y.  
- USA -

*Handwritten:* N.J. am 27.9.58. 23.9.58. 50

Elmhurst 73, L.I.N.Y., den **SEP 19 1958**  
- USA - Ausgehört am **24. Sept. 1958**

Gelesen am **25. Sep. 1958**

Wiedergutmachungsamt  
beim Landgericht Hamburg,  
Hamburg 36,  
Stevkingplatz, Ziviljustizgebäude  
(Altbau)



*Handwritten:* A 1815

Aktenzeichen: Z 21 052

Betreff: Entschädigung fuer Umzugsgut auf Grund des Bundesruecker-  
statungsgesetzes - BRueg - vom 19.7.1957 .

Hiermit bestaetige ich bestens dankend den Empfang des dortigen Schreibens vom 26.8.1958, das mir mein Zustellungsbevollmaechtigter, Herr Bankdirektor Julius Welter, Pirmasens (Pfalz), Waldstrasse 6 uebersandte. Ich ersehe daraus, dass alle Eingaben in 2-facher Ausfertigung einzureichen sind. Nachdem aber - in Unkenntnis dieser Vorschrift - meine Eingabe vom 18. August 1958 an das Wiedergutmachungsamt beim LG Hamburg - Az.: F / 20 315 - nur in einfacher Ausfertigung erfolgte, reiche ich hiervon in der Anlage einen Durchdruck nach, des Versaeumnisses wegen, um Entschuldigung bittend.

Wit meiner Anmeldung vom 18.4.1958 an das Verwaltungsamt in Stadthagen sowie mit meiner Eingabe vom 18.8.1958 an das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg, gab ich der Hoffnung Ausdruck, in meiner Schadenssache eine Instanz zu finden, die sich ueber die rein formalistische und wirklichkeitsfremde Einstellung der Vorinstanzen hinwegsetzt, die auf wesentlich und vorsaeztzlich falschen Vortraegen Seitens des Prozessbevollmaechtigten meiner Vertragspartner, der Internationalen Speditoren Carl Lassen Nachfolger, Mannheim Binnenhafenstrasse 19a, beruhen.

Der Prozessbevollmaechtigte Herr Rechtsanwalt Dr. Eder, Mannheim Bassermannstrasse 36, gleich meinen Speditions-Vertragspartnern -, Beide keine sittlichen Persoenlichkeiten, ohne Empfindungsvermoegen, haben infolge bewiesenen Nichtvorhandenseins eines jeden sittlichen und moralischen Bewusstseins, den Verleumdungen meiner anvertrauten, von ihnen auf Treu und Glauben vertraglich zwecks Transportes nach USA uebernommenen letzten Habe, bestehend in meiner Familie Umzugsgut, verschuldet und fuer alle Zeit auf dem Gewissen.

Ich verweises diesbezuglich - nach dem die Internationalen Spediture, guten und in der ganzen gesitteten Welt ueblichen Maerieren zuwider, es geflissentlich unterlassen haben, mich ueber den wahren Sachverhalt und das Ausbleiben der ihnen meinerseits ordnungsgemaess angezeigten Zahlung zu unterrichten, auf den Schriftsatz des RA Dr. Eder vom 23. Oktober 1951 an den Wiedergutmachungsssenat Karlsruhe, worin die fuer einen Rechtsanwalt fast unglueublich-morallose Gesinnung in ganz offenkundiger Formulierung seiner ethisch-moralischen Verwahrlosung, ihren Niederschlag findet: " Eine solche Mahnpflicht seitens des " Spediteurs und Rechnungsstellers besteht rechtlich nicht . "

4

Aber ausser dieser ungläublichen Offenbarung hat RA Dr. Eder mit faden-scheinigen, den Stempel der Luege tragenden Ausfluechten, meiner Spediti-  
onsvertragspartnern an mir Wehrlosem begangenen Verbrechen, zu recht-  
fertigen versucht und bedauerlicherweise damit auch Erfolg gehabt.

Auf Grund seiner Luegen und Niedertraechtigkeit naemlich, verstand es  
dieser miserable Advokat sich damit bedenkenlos - ohne Anstand und  
Wenschenwuerde - den Maehrboden fuer seinen Kostenerwerb zu schaffen,  
infolge den g e g e n mich, als der Geschaedigte und Beraubte, ergang-  
enen kostenpflichtigen, ebenso harten wie grausamen, Gerichts- und  
Senatsentscheidungen. Diese verletzen zutiefst mein Rechtsempfinden.  
Sie bedeuten - meines Erachtens - in vollendeter Form eine Verleugnung  
der basischen Grundsätze einer wirklichkeitsnahen, hilfsbereiten und  
somit wahren Wiedergutmachung. O h n e Beweisuuehrung in Bezug auf  
die verdaechtigen Aufstellungen des RA Dr. Eder fuer meine Vertrags-  
partner - aus falscher Vermutung ergangen - tragen den Zeiten und  
Umstaenden, in denen ich - als Jude - mich damals befand, absolut nicht  
Rechnung, war ich doch damals - als Jude, unter der Nazibarbarei, voll-  
kommen wehr- und rechtlos, bedingungslos auf Gedeih und Verderb, jenen  
Internationalen Speditueuren mit meinem letzten Vermoegenswert ausge-  
liefert, die, wie nachgewiesen, ueberhaupt k e i n Interesse daran hat-  
ten, von mir Zahlung fuer ihre relativ kleine Transportrechnung zu er-  
halten, w e i l und nachdem sie ja mein unverhaeltnismaessig viel  
wertvolleres Umzugsgut in fuer sie jederzeit handgreiflicher Naeh-  
e hatten, um sich, ganz nach ihrem Belieben, daran bezahlt zu machen und  
mithin schadlos zu halten.

So haben denn auch die Internationalen Speditueure - ihr Anwalt selbst-  
verstaendlich ebenfalls - den Gerichten, einschliesslich dem Herrn  
Schlichter beim Amtsgericht Mannheim und zuletzt dem Hohen Senat gegen-  
ueber, die mit Hinterlist und Heimtuecke b e r e i t s im Dezember 1939 -  
o h n e mein Wissen und o h n e meine Kenntnis erfolgte Pfandung  
verschwiegen und geheimgehalten. Schon allein diese Tatsache einer ange-  
wandten Luegentechnik Seitens meiner Speditiionsvertragspartner u n t -  
e r aktiver Mitwirkung ihres Anwaltes Dr. Eder, sollte zu Bedenken An-  
lass geben. Dieser Akt heimtueckischer Vermoegenswertentziehung stellt  
einen sehr beachtlichen Anhaltspunkt dar fuer die Glaubwuerdigkeit und  
den Beweiswert aller uebrigen Aufstellungen meiner Vertragspartner samt  
deren Anwalt Dr. Eder. Dabei muss unbedingt folgende Tatsache Beruecksich-  
tigung finden, naemlich : Zwischen dem Pfandungsdatum, Dezember 1939  
und dem Datum meines Versendungsauftrages, Anfang Maerz 1940, liegen mehr  
als d r e i Monate. Es erscheint damit doch nur zu logisch, schon  
allein im Hinblick wegen ihres verdaechtigen Verhaltens, was meine Ver-  
tragspartner mit der Verbergung der hinterlistigerweise erfolgten  
Pfandung zur Genuege bewiesen haben, nachdem sie ueber drei Monate  
vollkommen uneingeschraenkt H e r r ueber meinen letzten Vermoegens-  
wert waren, sich waehrend dieser Zeit ausgiebig am Inhalt meines Umzugs-  
gutes fuer ihre Rechnung bezahlt gemacht haben. Bei dieser Gelegenheit  
sei darauf hingewiesen, dass laut einliegender Abschrift der Auskunft  
vom August 1953 der Oberfinanzdirektion Hamburg - L 486 - S. O. - doku-  
mentiert ist, dass die Hamburger Firma Carl F. Schlueter mir gehoerendes  
" Umzugsgut " versteigert hat, spaetestens am 19.4.1941 bereits. In dieser  
Auskunft der OFD Hamburg wird nur von " Umzugsgut " gesprochen, nicht  
aber von einem kompletten Lift mit Umzugsgut, womit mit grooesster Wahr-  
scheinlichkeit anzunehmen ist, dass bereits v o r versteigert worden war.

Auf Grund ihrer Tuegen- und Verschleierungstechnik kann und darf deshalb nicht auch nur der Schatten eines Zweifels darueber bestehen, dass bei der Sachlage meine Speditionsvertragspartner geradezu ein Intraesse an der Nichtverstaendigung ueber den wahre Sachverhalt hatten, schon allein aus der Gewissheit heraus, dass ich mich, als Jude, doch niemals mehr werde wehren koennen, einen Teil des Liftinhaltes und zweifellos nicht den geringwertigsten, zur Befriedigung ihrer Kosten verwandten, ohnedabei zu beruecksichtigen, dass dieser Inhaltsteil um ein Erhebliches mehr wert war, als ihr Anspruch aus ihrer Transportrechnung betragen hat.

Obwohl sich nun meine Speditionsvertragspartner bereits spaestens im Dezember 1939 aufgrund ihrer, den Gerichten und dem Senat vorsaetzlich geheimgehaltenen Pfandung an meinem Vermoegenswert bereits bezahlt gemacht, bzw. bereichert hatten, versteift sich ihr gemeingefaehrlicher Prozessbevollmaechtigter Rechtsanwalt Dr. Eder in seinem gesamteten Schriftsaetzen unter Anderem fest darauf, dass die Speditoren die Zahlung fuer ihre Rechnung erhalten haben, so geschehen zuletzt in seinem Schriftsatz vom 23.10.1951 an den Hoehen Senat in Karlsruhe, wahrend er den Taggeden dieser seiner Behauptung der selbigen Rechtsanwalt Dr. Eder am 7. Juni 1940 ausdruecklich Zahlungsempfang bestaetigt: als Beweis siehe bitte Anlage No. 5 - Fotokopie des Schreibens des RA Dr. Eder - zu meinem Entschaeedigungsantrag nach Stadthagen vom 18.4.1958.

Durch das Naziregime meiner Existenz, meines Geschaeftes und Vermoegens beraubt, durch gefaehrliche Verbrecher von Vertragspartnern um meine letzte Habe gebracht, verarmt und ruiniert - wie wenn es damit des Schicksals nicht genug gewesen waere - habe ich zu diesen nicht wiederbringlichen materiellen und ideellen Verlusten die Buerde von Rechtsanwaltskosten zu tragen, die der Rechtsanwalt Dr. Eder, Mannheim Basserstrasse 36, zufolge einer fuer mich erbarmungslos-grausamen, fuer ihn aber generoos-einbringlichen Senatsentscheidung, wie in Vorstehendem dargelegt, auf denkbar unsaubere Weise erschlichen hat.

In werdigender Hinsicht :

- 1) auf die aus hemmungsloser, verantwortungsloser Willkuer und Liederlichkeit, unter groebster, sittlicher Verletzung und Vernachlaessigung uebernommenen Vertragspflichten Seitens der mit dem Transport meines Umzugsgutes betraut Gewesenen Internationalen Speditoren,
- 2) meines juedischen Glaubens wegen, an mir jeden Rechtes beraubten, wehrlosem Menschen, in jener Epoche groessten Kulturschwundes, unter jener unbeschreiblich grausamen Nazi-Barbarei, veruebten schreienden Unrechtes, wobei
- 3) besonders der Tatsache Rechnung getragen werden muss, dass kein anderer, als gerade der Rechtsanwalt Dr. Eder selbst am besten Bescheid weiss ueber die Verbrechen seiner Mandanten, meiner Speditionsvertragspartnern, fuer die er sich, in deren wie seinem eigenen moralischen Tiefstand waermstens und dazu mit ausgezeichnetem Erfolg einsetzt, - einem jeden Sittengesetz zum Hohn -, weil zu falsch und zu feige, deren unter seiner aktiven Mitwirkung an mir Wehrlosem verbrochenen niedrig-gemeinen Schandtaten einzugestehen,

EUGENE M. LYNN  
91-40 Lamont Avenue  
ELMHURST 73, L. I., N. Y.

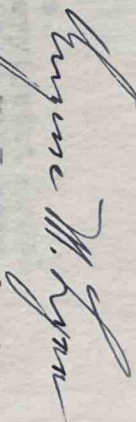
- 4 -

53

b i t t e i c h :

meinem am 18. April 1958 beim Amt fuer innere Restitutionen in Stadt-  
hagen eingereichten , mit Beweisdokumenten belegten Entschadigungs-  
antrage - auf Grund des Bundesrueckerstattungsgesetzes geneigtens  
Gehoer und Erfuellung zuteil werden zu lassen.

E r g e b e n s t :



EUGENE M. LYNN  
91-40 Lamont Avenue  
ELMHURST 73, L. I., N. Y.,  
Eugene M. Lynn, geb. 24.7.1893  
in Firmasens (Pfalz).

./ Abschrift der Auskunft v. August 1953  
der OFD Hamburg 13 - IL 486 - S.0. -

L 586 - UA 1 - BV 413 -

Rückerstattungsreferat:  
Magdalenenstr. 64 a+b



An das  
Wiedergutmachungsamt  
beim Landgericht Hamburg

H a m b u r g 36

Sievekingplatz ( mit zwei begl. Durchschriften)

Anl.: Bl. 5-46 der Gerichtsakte sowie 2 Versteigerungslisten  
Schlüter in Abschrift, Bl. 8-14

In der Rückerstattungssache

- Z 21 052 -

Levy, jetzt Lynn  
(Julius Welter)

./.

Deutsches Reich  
(OFD Hamburg)

werden die dem Antragsgegner überlassenen Unterlagen nach Einsicht-  
nahme zurückgereicht. In der weiteren Anlage werden zwei vom Antrags-  
gegner gefertigte Abschriften des Versteigerungsprotokolls Schlüter  
vom 5. und 9.4.1941 für das Gericht und den Antragsteller beige-  
fügt.

Das Umzugsgut hat einen Bruttoerlös von 5.992,80 RM erbracht.  
Die entzogenen Gegenstände ergeben sich im einzelnen aus der  
Versteigerungsliste. Insoweit wird der Rückerstattung dem Grunde  
nach nicht widersprochen.

Die im Umzugsgut mit enthaltene Briefmarkensammlung befand sich  
im Gewahrsam der Finanzbehörde Hamburg. Sie wurde in dem Verfahren  
JTC ./.. Deutsches Reich - IV/Z 15323 - von der JTC beansprucht. Es  
entzieht sich der Kenntnis des Antragsgegners, ob sie der JTC zuge-  
sprochen wurde.

Hinsichtlich des Umzugsgutes würde der Antragsgegner, um das  
Verfahren zu beschleunigen, einem Beschluss bis zur Höhe von  
16.000.-- DM nicht widersprechen.

Falls der Antragsteller mit dieser Regelung nicht einverstanden  
sein sollte, wird gebeten, die Sache zur Beweiserhebung an die  
Wiedergutmachungskammer zu verweisen.

Ausgefertigt 22. Okt. 1958

Gelesen am 23. OKT. 1958

Im Auftrage des  
(Gärner)  
Finanzassessor

1) J. an H. z. EM.  
6. 2. Ann.  
2) NFr. "

21.10.58

23/112

5. April

41

1 6 2 0

8

56

die Gestapo in Sa. Eugen Israel L e v y  
Hamburg Pirmasens

Aktz. 1021/41

499 1 Gemälde Stilleben 20.--

5 1.--

- -

5 -.10

2 %o Vers. a. M 20.-- -.05

1,15  
18,85

gen  
irm

2.-  
0.-  
4.-  
0.-  
4.-  
5.-  
5.-  
0.-  
0.-  
0.-  
0.-  
0.-  
0.-  
0.-  
0.-  
7.-  
0.-  
5.-  
6.-  
0.-  
0.-  
5.-  
0.-  
6.-  
2.-  
7.-  
5.-  
5.-  
3.-  
2.-  
0.-  
2.-  
2.-  
8.-  
9.-  
3.-  
5.-  
11.-

3508 1 Staubsauger "vorwerk" del.

Abschrift

9. 4. 1

1 6 2 0

die Gestapo i/S. Eugen L e v y , Pirmasens

Akten-Zeich : 1021/41

lt. Aufstellung

5.972,80

5 %

298,65

--

29,85

Entgelt f. Packer

16,70

3340 kg

Versicherung 2 %

11,95

357,15

5.615,65

# A u f s t e l l u n g

zur Abrechnung 1620 für die Gestapo in Sa. Eugen Israel L e v y

Pirmasens

Aktenzeichen 1021/41

3470	1	Gartenliegesessel	12.--	
3471	1	Gartentisch, 2 Klappstühle	30.--	
3472	1	kl. Kindertisch	4.--	
3473	1	Schlafzimmer: 7 Teile	100.--	und 3475
3474	1	Rodehschlitten	4.--	
3475	1	Kopfkeil, 1 Steppdecke lila gelb	---	siehe 3473
3476	1	kl. Bücherschrank	65.--	
3477	1	Nähmaschine "Pfaff"	85.--	
3478	1	Couchsofa	130.--	
3479	1	dto. mit losen Kissen	120.--	
3480	1	Kredenz, 1 Ausziehtisch, 6 Stühle	100.--	
3481	1	Theaterglas	10.--	
3482	1	Ledersessel	120.--	
3483	1	moderner Sessel	110.--	
3484	1	dto.	80.--	
3485	1	Bar Nußbaum	40.--	
3486		dreiteiliger Beisetztisch	37.--	
3487	1	Klavier mit Bock, Gebstädt schwarz	410.--	
3488	1	Tisch Leselampe	35.--	
3489	1	kl. Aktenschrank Eiche	26.--	
3490	1	Schlafzimmer: 6 Teile	280.--	
3491	1	Schreibmaschine "Triumph"	100.--	
3492	1	kl. Trittleiter, 1 Armelbrett	5,50	
3493	1	kl. Klappstisch	20.--	
3494	1	Tisch mit Schubladen	6.--	
3495	6	Thonet Stühle	22.--	
3496	1	Schlafzimmer Bild	7.--	
3497	2	Aquarelle v.E. Martin	5.--	
3498	2	Gobelin Bilder	5.--	
3500	1	Notenständer	3.--	
3501	1	gr.Kokos Fußmatte	12.--	
3502	3	Spazierstöcke	0,50	
3503	1	elektr. Heizofen	12,50	
3504	1	email.Wanne, 1 Zeitungshalter, 1 Dose Flit mit Spritze	2.--	
3505	6	alum. Kochtöpfe, 2 Dosen, 1 Kessel 1 Milchkanne	8,50	
3506	7	eis.Schmor-und Kochtöpfe	9.--	
3507	1	email.Eimer, 1 Essenträger	3,50	
3508	1	Staubsauger "Vorwerk" def.	5.--	
3509	4	Kochtöpfe braun	11.--	
3510	1	Picknick Koffer mit Inhalt	10,50	
3511	1	Waffelpfanne, 2 Bratpfannen, 1 Beil	2.--	
3512	1	Holzwanne, alte Kaffeemühle, Ampel 3 Steinkr.	6.--	
3513		div.Topfschrubber, Schöpflöffel, Reiben Teesieb, Löffelholz Brett Wandkorb	3.--	
3514	1	Ventilator	5,50	
3515	1	Tablett mit 3 Glasschalen und Gläser, 1 gr.Kanne, 16 div.Seidel	2,50	

89

57

3516	1	Spülwanne, 7 div, Eierbecher, 1 kl. Leselampe, Handsch. 1 Kessel 1 Maß, div. Geschirr	
3517	2	email. Schalen, 1 S.S.S. Wasserkanne Bürstenhalter, Teppichkehrer, Besen, Bürsten	6.--
3518		div. Back- und Puddingformen, Plattenk. Roller, kl. Steckform	3,50
3519	2	Handtaschen	3.--
3520/1	2	Lederaktentaschen mit 25 Port. Geld & Zigarrentaschen, Parfüm, Kleinigk.	4.--
3522	1	Hohner Accordeon mit Kasten	20.--
3523/6	4	Geigen teils def.	115.--
3527	1	Handkoffer	32.--
3528	1	Hausapotheke mit Inhalt	3.--
3529	12	Kristall Kuchenteller, 4 Schalen, 1 Aufsatz, 1 Ascher, 4 kl. Teller	6.--
3530	1	Tortenplatte, 1 Obstschale, Porz. Kabarett, 1 Schale	38.--
3531	1	1 Kaffee- und Teekanne mit Wärmehülle 1 Milcheund Zuckertopf	7,50
3532	1	Kuckuksuhr	20.--
3533	1	Kabarett, 1 gr. Metallschale, 1 Teewärmer	4.--
3534	2	Nachtschrank Lampen	12.--
3535	1	dto., 1 Klavierlampe	6.--
3536	1	gr. Porz. Tablett m. 6 Sammel Ged.	4.--
3537	1	Tablett mit 6 Sammel Gedecken, 2 Porz. Vasen	7.--
3538	3	Porz. Figuren, Adler, Hund und Reh	8.--
3539	1	Kaffeekanne, Milch, Zucker teils def.	10,50
3540	4	Porz. Figuren Rosenthal	10.--
3541	1	Tablett mit 5 Sammel Tassen	30.--
3542	1	Glasschale, Porz. Deckel Vase 1 Muschel, 1 Rose, 3 Figuren	15.--
3543	1	Obstschale, 1 Konfekt serv. m. 1 Flasche m. 6 Gläsern, 12 Kuchenteller, Untersätze	10.--
3544	3	Porz. Figuren	15.--
3545	2	Zinnschalen, 7 Zinnteller, 1 Vase	12.--
3546	6	div. Vasen, 1 Holzdose, 1 Blumenspr.	60.--
3547	1	Bild, 6 Tassen, 10 Teller blau weiss	2.--
3548	1	Bild, 4 bunte Teller, 8 Untersätze 1 Blumenkübel	3.--
3549	1	Teekanne, Milch, Zucker, weiss gold	12.--
3550	1	Alpaca Leuchter mit Kerzen	18.--
3551	1	Ablegekorb, 1 Blumenkübel, 1 Krug, 1 Mnnage, 1 Karaffe, 6 Gläser, 7 Teller, Schale	20.--
3552	1	Tablett mit 96 div. Teilen Bestecken Nußknacker, 8 Zangen	1.--
3553	1	Brotkorb m. ca 45 Teilen Horn u. a. Küchen- bestecken, 1 Tortenheber, Krümelgarnitur, Handspiegel	69.--
3554	2	Flaschen Mundwasser, 1 Tablett, 1 Ascher, 1 Vergrößerungsglas, 1 Dose Tee	6,50
3555	1	rd. Holztablett, 1 gr. email. Teller, 2 Kaffee- kannen, Milchtopf, 8 div. Tassen u. Teller	3.--
3556	1	Mundharmonika	4,50
3557	1	elektr. Rasierapp. m. Klingen	1.--
3558	1	Tortenplatte, 2 Alben, Servietten, Schreibpapier	8.--
3559	1	Hausstandswaage	5.--
3560	1	Tortenplatte, 3 kl. Bilder, 6 Glas Messerbänke, 4 Vasen usw.	4.--
			1.--

58

3561	2	led. Briefmappen, 1 Kastentasche, 2 Gummimatten	8.--
3562	1	Backplatte, 1 Küchenmesser	11.--
3563	1	Bild, 1 Likörflasche, 5 Gläser, 6 Konfekt- teller, Parfümflasche, 1 Ascher	3.--
3564	1	Bügeleisen 1 Fön	5.--
3565	2	Japan Vasen	9,50
3566	2	Gips Büsten	4.--
3567	1	Messing Bowle m. 6 Gläsern	2.--
3568	1	kl. Marmor Schreibzeug	6.--
3569	1	Weinkühler	4.--
3570	1	Bild, 1 Blumenkübel, 1 Butterschale, 1 Heringsdose, Teewärmer, Serv. Ständer u. div.	2.--
3571	2	Holzfiguren, 1 Holzkrug, 1 Hund-Tintenfaß, 1 Figur-Ascher	12,50
3572	1	Kristallkaraffe, 1 Vase, 6 Römer	18.--
3573	1	EB Serv. 12 Pers. weiss gold	40.--
3574		div. Bücher	38.--
3575	1	Holzbox, 1 Metallsäge, Schraubzw. Fußball, Lederr. Büromat. Schreibp. u. a. Kleinigkeiten	14,50
3576	1	Bohnerbesen, Schrubber, Ausklopfer	4.--
3577	2	Aktentaschen, 1 Heizkissen, 1 Handarbeitsring	7.--
3578	3	Flasche "Eau de cologne"	13.--
3579		Schreibtischlampe	8,50
3580	1	Schachspiel	6.--
3581	1	Küchenuhr	4.--
3582	1	Spatzenflinte	10.--
3583	1	Fernglas	70.--
3584	6	Teelöffel versch.	10.--
3585	6	gr. Eßlöffel, 8 Gabeln, 8 Eislöffel, 8 Messer, o. M. 900 gr.	94.--
3586	1	Armreif, 2 Serv. Ringe, 2 Broschen	6,50
3587	1	Tranchierbesteck 2 tlg.	5,70
3588	12	kl. Gabeln, 1 Zange, 1 Schieber	9.--
3589	1	kl. Wecker, 2 Ascher	3.--
3590	1	Muschel, 1 Reiseflasche, 1 Kartenk.	3,50
3591	4	Zirkelkästen, 1 kl. Goldwaage, Brieföffner, Petschaft, 2 Füllhalter	6.--
3592	1	Ampel	6,50
3693	1	Schloßkorb	5,50
3694	1	deutscher Teppich	120.--
3595	1	Haargarn dto.	13.--
3596	1	Schonerläufer	1.--
3597/2	10	Vorleger	69.--
3603	2	Stück Läufer Schoner 9,50 mtr.	1.--
3604	2	Vorlagen	4.--
3605	2	Läufer 3 und 4 mtr.	20.--
3606	1	Brücke	55.--
3607	1	Cokosläufer	26.--
3608/9	61	div. Gläser	12.--
3610/3	4	Paar Herrenstiefel	18,40
3614/5	2	" Sportstiefel	17.--
3616/7	2	" Herrenschuhe schwarz	14.--
3618/25	8	" dto.	63,50
3626	1	" Herren Stiefel	8.--
3627/37	11	" Damenschuhe	69,70
3638	2	" Sportschuhe	3.--
3639	2	" versch. Gummischuhe	1,50
3640/1	4	" Sandalen, Hausschuhe	6.--
3642	1	" Damenschuhe rot	3.--
3643	1	" Rollschuhe	3.--

3644/5	6	div. Zierkissen	
3646	1	Wolldecke, 1 Kissen	29,50
3647	1	Reisedecke	38,--
3648	1	Oberbett, 1 Kissen, 4 Hüte	15,--
3649	2	dto.	43,--
3650	1	dto. 2 Kissen	30,--
3651/2	6	Kopfkissen	30,--
3653/4	7	versch. Zierkissen	35,--
3655	3	div. Hosen	26,50
3656/7	2	Jacketts, 1 Weste, 1 Hose	28,--
3658	1	Anzug und 2 Hosen	36,--
3659	1	dto. mit 2 Hosen	44,--
3660	1	dto. 3 tlg.	60,--
3661	1	Hausjacke	60,--
3662	1	Jacket und 1 Weste	18,--
3663	2	helle Jacken	15,--
3664	1	Anzug 3 tlg.	6,--
3665	1	Herren Mantel	13,--
3666	1	Herren Wintermantel	12,--
3667	2	Kleider def.	50,--
3668	2	Blusen	6,--
3669	1	Dirndl Kleid	8,--
3670/1	2	Kleider	2,50
3672	1	Rock 1 Jacke	23,--
3673	1	blaues Kleid	15,--
3674	2	Leinen Kleider	5,--
3675/6	2	Röcke, 2 Jacken	20,--
3677	1	Wolldecke	27,--
3678/82	40	versch. Kissenbezüge	8,--
3683	1	Überlaken, 6 versch. Kissenbez.	55,--
3684	2	Bettbezüge, 2 Laken bunt	11,--
3685	4	div. Überlaken, 2 Kissen	58,--
3686/7	11	Bettlaken	62,--
3688	1	Bettbez. 2 Kissenbez.	60,--
3689	2	Bettbez. 2 Laken	16,--
3690/99	20	dto. 20 dto.	28,--
3700/3	4	Badetücher	269,--
3704	4	Wollhosen def.	35,--
3705	6	Damen Nachthemden	7,--
3706	5	Taghemden, 4 Höschen, 1 Untertaille	30,--
3707	5	Höschen	10,--
3708	4	Unterkleider	2,50
3709	4	Hemden, 4 Hosen	10,--
3710	5	Hemden	9,--
3711/12	14	Schürzen teils def.	2,50
3713	10	Büstenhalter def. Strumpfhalter Gummi und Korsett	17,--
3714	4	kl. Tischtücher	9,--
3715	4	Tischtücher, 5 Servietten	17,--
3716	4	dto. klein	24,--
3717	2	Tischtücher, 2 Servietten	22,--
3718/20	14	Decken	27,--
3721	24	versch. Handtücher	59,50
3722	1	Tischdecke	18,--
3723	4	kl. Decken	10,--
3724/6	7	Stores	26,--
3727	4	Schals Übergardinen	53,50
3728	3	dto. kurz, 2 Fallen Übergardinen	25,--
3729	1	Fach 3 tlg. 2 Schals, 3 versch. Fallen	18,--
3730	4	Schals, 3 Fallen	25,--
3731	14	versch. Scheibengardinen	20,--
			10,--

10  
59

3732	1	Kittel, 1 Schlosseranzug, 3 Gartenhosen 4 Schürzen	28.-- und 3750
3733	13	bunte Handtücher def.	8.--
3734	8	Turnhosen, 8 kurze Unterhosen	12.--
3735	26	versch. Servietten	19.--
3736	19	Küchenhandtücher	12.--
3737	16	versch. Decken und Läufer	9.--
3738		div. Decken und Läufer	7.--
3739	48	kl. Deckchen	8.--
3740/3	4	Hemden, 4 Hosen f. Herren, 7 Herren- Unterziehhosen, def., 7 Damen Unterzieh- hosen, 8 versch. Herren Hemden	41.--
3744	7	Unterhosen def. für Herren	15.--
3745		Normalhemden für Herren	20.--
3746		versch. Normalhemden für Herren	24.--
3747	8	Herren Hemdhosen	13.--
3748/9	14	Nachthemden für Herren	40.--
3750	5	versch. Kittel	- - siehe 3732
3751	3	Damen-, 1 Herren-Schlafanzug	32.--
3752	7	Oberhemden	25.--
3753	3	Herren Schlafanzüge	15.--
3754	5	Einsatz, 4 w. Oberhemden	7.--
3755	10	Oberhemden def.	20.--
3756/60	32	Frottiertierhandtücher	31.--
3761	1	Morgenrock	17.--
3762	54	Damentaschentücher	18.--
3763	44	Herrentaschentücher	24.--
3764	24	Kindertaschentücher	7.--
3765	1	Nähkasten mit Inhalt	23.--
3766/8	3	Hängematten	8.--
3769	3	Feudel, 4 Beutel, 2 def. Blusen, 1 Überlaken, 2 Serv. Tischd., 1 Sessel- bezug, 1 schwarzes Tuch	8,50
3770	1	Rucksack mit 6 Schülermützen, 2 Paar Babyschuhe, 2 Wachstücher def., div. Schuhschoner	4.--
3771		div. Schlipse, 3 Schals, 1 Hund, 1 Muff, div. Nähzeug, 1 Eierkorb, div. weiße Kragen	5.--
3772	2	Wollkragen, 1 Badeanzug, 3 Pullover, 1 Bettjacke, 1 Wolltuch	16.--
3773	2	Decken, 1 Vorhang, Fensterschützer	12.--
3774	15	Paar Damenstrümpfe def.	5,50
3775	24	" Herrensocken, Strümpfe	18.--
3776	14	" Damenstrümpfe def.	
3777		div. Gürtel, Handschuhe, 6 Paar Kindersocken	6.--
3778	1	Karton mit div. Flicker	3.--

Erlös RM 5.972,80

Die Übereinstimmung der Abschrift mit der Niederschrift wird hiermit bestätigt.

Der vereidigte und öffentlich bestellte Versteigerer.



61

Wiedergutmachungsamt beim  
Landgericht Hamburg

Dieser Beschluß  
ist rechtskräftig.  
Hamburg, den 15. DEZ 1958  
Die Geschäftsstelle

Suffizienzinspektor  
Hamburg, den 11.1958

Z 21 052

**Beschluß**

In der Rückerstattungssache

des Eugene M. L y n n , 91-40 Lamont Avenue,  
Elmhurst 73, Long Island N.Y. / USA.,

Antragstellerin,

Bevollmächtigter: Julius Welter, Bankdirektor,  
Pirmasens/Pfalz, Waldstr.6,

g e g e n

das Deutsche Reich,  
gesetzlich vertreten durch den Bundesminister für Finanzen,  
Verfahrensvertreterin Oberfinanzdirektion Hamburg, Hamburg 13,  
Harvestehuder Weg 14 - L 586 - UA 1 - BV 413 -

Antragsgegner,

beschließt das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg  
durch Landgerichtsrat F ü r s t e n a u :

I. Der Antragsgegner ist verpflichtet, wegen ungerechtfertigt  
entzogenen Umzugsgutes Schadensersatz gemäß Art.26,II REG  
in Höhe von

DM 16.000,-- (Sechzehntausend)

=====

an den Antragsteller zu leisten.

II. Die Erfüllung dieses Anspruchs richtet sich nach dem  
Bundesrückerstattungsgesetz.

III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei. Eine Erstattung  
sonstiger Kosten findet nicht statt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß kann jeder Beteiligte binnen 1 Monat,  
bei Wohnsitz im Ausland binnen 3 Monaten, die Entscheidung der  
Wiedergutmachungskammer durch Einspruch bei dem Wiedergutmachungs-  
amt anrufen. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieses Beschlus-  
ses.

Rechtskraftzeugnis

ist de *M AG*  
auf Grund Zust. Urk. v.  
d. Besch. des Ger. Schr. d.  
Ger. (§ 706,2 ZPO.) v.  
am

195 erteilt.

23. DEZ. 1958.

*S. J. J. J.*

Suffizienzinspektor

Eugene M. Lynn,  
91-40 Lamont Avenue  
Elmhurst 73, Long Island N.Y., den 18. November 1958.

66

An das

Wiedergutmachungsamt  
beim Landgericht Hamburg

13467



H a m b u r g 36  
Sievekingplatz

Z 21 052

Betreff: Dortiger Beschluss vom 10. November 1958  
in der Rueckerstattungssache  
des Eugene M. Lynn, 91-40 Lamont Avenue,  
Elmhurst 73, Long Island N.Y. / USA., Antragstellerin,

Bevollmaechtigter: Herr Julius Welter, Bankdirektor,  
Pirmasens/Pfalz, Waldstrasse 6

g e g e n

das Deutsche Reich,  
gesetzlich vertreten durch den Bundesminister fuer Finanzen,  
Verfahrensvertreterin Oberfinanzdirektion Hamburg, Hamburg 13,  
Harvestehuder Weg 14 - L 586 - UA 1 - BV 413 -  
Antragsgegner.

Einverstaendnis - Erklaerung .

Der unterzeichnete Antragsteller Eugene M. Lynn, 91-40 Lamont Ave-  
in Elmhurst 73, Long Island, N.Y. - USA - erklaert sich hiermit  
mit dem am 10. November 1958 durch das Wiedergutmachungsamt beim  
Landgericht Hamburg, Hamburg 36 Sievekingplatz in seiner Rueck-  
erstattungssache ergangenen Beschluss, wonach der Antragsgegner  
verpflichtet ist an ihn - wegen ungerechtfertigt entzogenem  
Umzugsgutes - Schadensersatz gemaess Art. 26, II REG in Hoehe von

DM 16.000.-- (Sechzehntausend)

zu leisten, einverstanden, unter Verzicht auf die ihm zustehende  
Einspruchsfrist.

Der betagte Antragsteller ersucht nur noch um baldgefaellige  
Ueberweisung der Vergleichssumme - der Dringlichkeit wegen - an  
seine obige Adresse, wofuer er im Voraus hoeflichst dankt.

Ergebenst  
*Eugene M. Lynn*  
Eugene M. Lynn, geb. 24.7.1893  
in Pirmasens/Pfalz.

EUGENE M. LYNN  
91-40 Lamont Avenue  
ELMHURST 73, L.I., N.Y.

1) Abst. am A.G. für Kenntnis-  
nahme. Wird der falls  
auf Rechtsmittel verzichtet?

1) für Just.

Ausgefertigt am 26. Nov. 1958  
Gelesen am  
Abgesandt am 27. NOV. 1958

69

Eugene M. Lynn  
91-40 Lamont Avenue  
Elmhurst 73, Long Island N.Y.  
( U S A )

27. Januar 1959.

Z 21 052

Wiedergutmachungsamt  
Landgericht Hamburg  
Hamburg 36,  
Sievekingplatz 1



Sehr geehrte Herren :

Dem unterm 10. 11. 1958 ergangenen dortigen Beschluss  
in meiner Rueckerstattungssache  
gegen

das Deutsche Reich ,  
gesetzlich vertreten durch den Bundesminister fuer Finanzen,Verfahr-  
ensvertreterin Oberfinanzdirektion Hamburg, Hamburg 13,Harvestehuder  
Weg 14 - L 586 - UA 1 - BV 413 - Antragsgegner ,

wonach der Antragsgegner verpflichtet ist,wegen ungerechtfertigt  
entzogenem Umzugsgut Schadensersatz gemaess Art.26,II REG in Hoehe von  
DM 16,000.-- (Sechzehntausend)

an mich, als den Antragsteller, zu leisten ,habe ich bereits unterm  
18.November 1958 vorbehaltlos,unter Verzicht des mir zustehenden  
Einspruchsrechtes,zugestimmt.

Nachdem ich bis auf den heutigen Tag,also nach ueber zwei  
ein halb Monaten, k e i n e Zahlung erhalten habe,erlaube ich mir  
heute nochmals hierum hoeflichst zu bitten. Die Entziehung meines  
Umzugsgutes - meiner letzten irdischen Habe - fand im Fruehjahr 1941,  
somit v o r 18 Jahren statt. Jetzt bin ich fast 66 Jahre alt,  
k r a n k und arbeitslos,befinde mich mithin in einer Notlage und  
der mir zugebilligten Entschaedigungssumme d r i n g e n d beduerft-  
ig.

Fuer nunmehrige prompte Zahlungsueberweisung,worum ich hier-  
mit wiederholt ersuchen moechte,sage ich Ihnen im Voraus meinen ver-  
bindlichsten Dank.

E r g e b e n s t

*Eugene M. Lynn*  
Eugene M. Lynn,geb.24.7.1893  
in Pirmasens,Pfalz.

AIR MAIL